

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

A) Problem

Das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof stammt aus dem Jahre 1947 und ist damit über 40 Jahre alt. Es gilt derzeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1962 und enthält nur einen Teil der für die Zusammensetzung und das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof maßgeblichen Vorschriften. Ergänzend sind die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs, der jährliche Geschäftsverteilungsplan beim Verfassungsgerichtshof sowie für einzelne Fragen die Rechtsprechung und ständige Übung des Verfassungsgerichtshof heranzuziehen. Hinzu kommt, daß einige Bestimmungen des geltenden Rechts mittlerweile obsolet geworden sind bzw. in der Praxis keine Bedeutung erlangt haben; das erschwert den Überblick über die Rechtslage.

Die in 40 Jahren gewonnenen Erfahrungen bei der Anwendung des geltenden Rechts haben gezeigt, daß sich die Regelungen bewährt haben. Gleichwohl erscheint die Änderung einzelner Bestimmungen insbesondere zur Verfahrensentlastung zweckmäßig. Änderungen empfehlen sich auch bei solchen Bestimmungen, für die nach den bisherigen Erfahrungen kein Bedürfnis besteht. Darüber hinaus bietet es sich an, bei dieser Gelegenheit auch die Stellung des Verfassungsgerichtshofs sowie die Kontinuität seiner Rechtsprechung weiter zu stärken.

B) Lösung

Das geltende Recht wird durch Erlass eines neugefaßten Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof umfassend bereinigt. Dabei werden die Regelungen des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof sowie der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs zusammengefaßt und transparenter gemacht sowie unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und ständigen Übung des Verfassungsgerichtshof teilweise modifiziert und ergänzt. Daneben werden einige zweckmäßig erscheinende Änderungen vorgenommen.

C) Alternativen

Keine.

D) Kosten

Die vorgesehenen Änderungen verursachen keine zusätzlichen Kosten.

S. 2

DLD 11/12997

Gesetzentwurf

über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Einrichtung und Zuständigkeit

- Art. 1 Sitz
- Art. 2 Zuständigkeit

Zweiter Teil

Zusammensetzung und Organisation

- Art. 3 Besetzung
- Art. 4 Wahl der Verfassungsrichter
- Art. 5 Wählbarkeit
- Art. 6 Vorschläge für die Wahl der berufsrichterlichen Mitglieder
- Art. 7 Vereidigung
- Art. 8 Vorrang der Amtsausübung
- Art. 9 Ausschließung und Ablehnung
- Art. 10 Geschäftsverteilung
- Art. 11 Generalsekretär
- Art. 12 Befugnisse außerhalb der Sitzung; Vertretung des Präsidenten und des Generalsekretärs
- Art. 13 Geschäftsstelle

Dritter Teil **Verfahren**

Kapitel I

Allgemeine Verfahrensvorschriften

- Art. 14 Antragstellung
- Art. 15 Zustellung, Ladung
- Art. 16 Verfahrensbevollmächtigte
- Art. 17 Fristen, Wiedereinsetzung
- Art. 18 Amts- und Rechtshilfe
- Art. 19 Akteneinsicht
- Art. 20 Terminierung, Sitzungsort
- Art. 21 Berichterstatter
- Art. 22 Mündliche Verhandlung
- Art. 23 Beweisaufnahme
- Art. 24 Beratung, Abstimmung, Öffentlichkeit, Sitzungspolizei und Gerichtssprache
- Art. 25 Entscheidung
- Art. 26 Einstweilige Anordnung
- Art. 27 Kosten
- Art. 28 Prozeßkostenhilfe, Kostenfestsetzung, Gegenstandswert
- Art. 29 Bindungswirkung der Entscheidung, Vollzug
- Art. 30 Ergänzende Bestimmungen

Kapitel II

Besondere Verfahrensvorschriften

1. Abschnitt

Anklagen gegen ein Mitglied der Staatsregierung, des Landtags oder des Senats (Art. 2 Nr. 1)

1. Unterabschnitt

Anklagen gegen ein Mitglied der Staatsregierung

- Art. 31 Erhebung der Anklage
- Art. 32 Rücktritt und Entlassung des Anzuklagenden; Auflösung des Landtags
- Art. 33 Zurücknahme der Anklage
- Art. 34 Mehrere Angeklagte
- Art. 35 Aussetzung des Verfahrens
- Art. 36 Zustellung der Anklageschrift
- Art. 37 Voruntersuchung
- Art. 38 Mündliche Verhandlung
- Art. 39 Gang der mündlichen Verhandlung
- Art. 40 Urteil
- Art. 41 Verkündung des Urteils; Zustellung
- Art. 42 Sonstige Verfahrensvorschriften
- Art. 43 Wiederaufnahme des Verfahrens

2. Unterabschnitt

Anklagen gegen Abgeordnete

- Art. 44 Verfahren

3. Unterabschnitt

Anklagen gegen Senatoren

- Art. 45 Verfahren

2. Abschnitt

Entscheidungen über den Ausschluß von Wählergruppen von Wahlen und Abstimmungen (Art. 2 Nr. 2)

- Art. 46 Antrag
- Art. 47 Verfahren

3. Abschnitt

Entscheidungen über die Gültigkeit der Wahl der Mitglieder des Landtags und den Verlust der Mitgliedschaft beim Landtag (Art. 2 Nr. 3)

- Art. 48 Antrag, Verfahren

4. Abschnitt

Verfassungsstreitigkeiten zwischen obersten Staatsorganen; Meinungsverschiedenheiten über Verfassungsänderung (Art. 2 Nrn. 4 und 8)

- Art. 49 Verfahren, Zustellung

5. Abschnitt

Richtervorlagen (Art. 2 Nr. 5)

- Art. 50 Verfahren, Zustellung

6. Abschnitt

Verfassungsbeschwerden (Art. 2 Nr. 6)

- Art. 51 Inhalt und Voraussetzung der Verfassungsbeschwerde; Frist
- Art. 52 Äußerung der Staatsregierung oder des zuständigen Staatsministeriums
- Art. 53 Verfahren
- Art. 54 Inhalt der Entscheidung

7. Abschnitt Popularklagen (Art. 2 Nr. 7)

Art. 55 Popularklage

Vierter Teil Änderungs-, Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 56 Änderung von Vorschriften

Art. 57 Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Übergangsregelung

Erster Teil Einrichtung und Zuständigkeit

Art. 1 Sitz

Der Verfassungsgerichtshof besteht beim Oberlandesgericht München.

Art. 2 Zuständigkeit

Der Verfassungsgerichtshof ist zuständig zur Entscheidung

1. über Anklagen des Landtags gegen ein Mitglied der Staatsregierung oder des Landtags (Art. 61 Abs. 1 der Verfassung) und über Anklagen des Senats gegen ein Mitglied des Senats (Art. 23 Satz 4 des Gesetzes über den Senat),
2. über den Ausschluß von Wählergruppen von Wahlen und Abstimmungen (Art. 62 der Verfassung),
3. über die Gültigkeit der Wahl der Mitglieder des Landtags und den Verlust der Mitgliedschaft zum Landtag (Art. 63 der Verfassung),
4. über Verfassungsstreitigkeiten zwischen den obersten Staatsorganen oder in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestatteten Teilen eines obersten Staatsorgans (Art. 64 der Verfassung),
5. über Richtervorlagen wegen Verfassungswidrigkeit von Rechtsvorschriften (Art. 65 der Verfassung),
6. über Verfassungsbeschwerden (Art. 66 der Verfassung),
7. über Popularklagen wegen Verfassungswidrigkeit von Rechtsvorschriften (Art. 98 Satz 4 der Verfassung),
8. über Meinungsverschiedenheiten darüber, ob durch ein Gesetz die Verfassung verletzt wird oder ob ein Antrag auf unzulässige Verfassungsänderung vorliegt (Art. 75 Abs. 3 der Verfassung),
9. in den übrigen durch Gesetz zugewiesenen Fällen (Art. 67 der Verfassung).

Zweiter Teil Zusammensetzung und Organisation

Art. 3 Besetzung

(1) Der Verfassungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten, 22 berufsrichterlichen Mitgliedern, 15 weiteren Mitgliedern und deren Vertretern.

(2) ¹An den einzelnen Verfahren wirken mit:

1. in den Fällen des Art. 2 Nr. 1 der Präsident, acht berufsrichterliche Mitglieder, von denen drei dem Verwaltungsgerichtshof angehören, sowie zehn weitere Mitglieder,

2. in den Fällen des Art. 2 Nrn. 5, 7 und 8 und, wenn der Organstreit die Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsvorschrift betrifft, auch im Fall des Art. 2 Nr. 4, der Präsident und acht berufsrichterliche Mitglieder, von denen drei dem Verwaltungsgerichtshof angehören,

3. in den übrigen Fällen der Präsident, drei berufsrichterliche Mitglieder, von denen zwei dem Verwaltungsgerichtshof angehören, und fünf weitere Mitglieder.

²Für die Verfahrensarten im Sinn des Satzes 1 können im Geschäftsverteilungsplan jeweils mehrere Spruchgruppen gebildet werden. ³Jedes Mitglied des Verfassungsgerichtshofs gehört mindestens einer Spruchgruppe an.

(3) ¹Kommt der Verfassungsgerichtshof in einem vor ihm anhängigen anderen Verfahren in der Zusammensetzung nach Art. 3 Abs. 2 Nrn. 1 oder 3 zu der Auffassung, daß eine entscheidungserhebliche Rechtsvorschrift des bayerischen Landesrechts verfassungswidrig sei, so hat er über diese Frage in der in Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 vorgeschriebenen Zusammensetzung vorab zu entscheiden. ²Er hat das bei ihm anhängige Verfahren bis zu dieser Entscheidung auszusetzen. ³Die Entscheidung ist zu begründen und die für verfassungswidrig gehaltene Rechtsvorschrift zu bezeichnen.

(4) ¹Hält eine Spruchgruppe ihre Zuständigkeit nicht für gegeben, gibt sie durch Beschluß das Verfahren an die nach ihrer Ansicht zuständige Spruchgruppe ab. ²Hält sich auch diese nicht für zuständig, bestimmt das Berufsrichterplenum die zuständige Spruchgruppe mit bindender Wirkung; das gleiche gilt, wenn mehrere Spruchgruppen sich für zuständig halten.

(5) ¹In den vom Gesetz bestimmten Fällen entscheidet der Verfassungsgerichtshof in der kleinen Besetzung. ²Diese besteht aus dem Präsidenten und zwei berufsrichterlichen Mitgliedern, von denen einer dem Verwaltungsgerichtshof angehören muß.

(6) ¹Der Präsident und die berufsrichterlichen Mitglieder bilden das Berufsrichterplenum. ²Es ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder rechtzeitig geladen sind und der Präsident und mindestens die Hälfte der Berufsrichter anwesend sind. ³Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. ⁴Das Berufsrichterplenum entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ⁵Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, im Vertretungsfall die seines Vertreters, den Ausschlag.

Art. 4 Wahl der Verfassungsrichter

(1) ¹Der Präsident, die berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs und der aus diesen zu wählende erste und zweite Vertreter des Präsidenten werden vom Landtag auf die Dauer von acht Jahren gewählt. ²Die Wahl findet ohne Aussprache in der Vollversammlung statt. ³Sie ist in einem Ausschuß des Landtags vorzubereiten, dessen Zusammensetzung und Verfahren der Landtag bestimmt. ⁴Die Sitzungen des Ausschusses sind nichtöffentlich; über den Inhalt der Beratungen ist Stillschweigen zu bewahren. ⁵Die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses ist anderen Abgeordneten als seinen Mitgliedern oder deren Vertretern nicht gestattet. ⁶Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs oder sein Vertreter nimmt an den Sitzungen teil. ⁷Eine Anhörung der Vorgesetzten findet nicht statt.

(2) Die weiteren Mitglieder und ihre Vertreter werden jeweils vom neuen Landtag nach seinem Zusammentritt gemäß den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bis zur Neuwahl führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt weiter, sofern das Ausscheiden nicht auf einem Verlust der Wahlbarkeit beruht.

Art. 5 Wahlbarkeit

(1) ¹Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben und zum Landtag wählbar sein. ²Sie sollen sich durch besondere Kenntnisse im öffentlichen Recht auszeichnen. ³Auch die weiteren Mitglieder sollen die Befähigung zum Richteramt haben oder Lehrer der Rechtswissenschaft an einer bayerischen Universität sein.

(2) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs können nicht Mitglieder des Landtags, des Senats, der Staatsregierung oder eines entsprechenden Organs des Bundes oder eines anderen Landes sein.

(3) ¹Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs ist aus den Präsidenten der bayerischen Oberlandesgerichte zu wählen. ²Die übrigen berufsrichterlichen Mitglieder müssen Richter auf Lebenszeit an einem Gericht des Freistaates Bayern sein. ³Mit dem Ausscheiden aus dem richterlichen Hauptamt an einem Gericht des Freistaates Bayern endet die Mitgliedschaft beim Verfassungsgerichtshof.

Art. 6 Vorschläge für die Wahl der berufsrichterlichen Mitglieder

(1) ¹Wird die Wahl eines berufsrichterlichen Mitglieds wegen des Ablaufs der Amtszeit oder aus sonstigen Gründen erforderlich, unterbreitet der Präsident des Verfassungsgerichtshofs nach Anhörung der berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs der Staatsregierung für jedes zu wählende berufsrichterliche Mitglied einen Wahlvorschlag. ²Der Vorschlag wird von der Staatsregierung dem Landtag übermittelt.

(2) ¹Dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, daß er im Fall der Wahl bereit ist, das Amt anzunehmen. ²Das gilt auch für Wahlvorschläge der Staatsregierung oder aus der Mitte des Landtags.

Art. 7 Vereidigung

(1) Die weiteren Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs leisten beim Präsidenten vor ihrer ersten Amtshandlung folgenden Eid:

„Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Freistaates Bayern und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

(2) ¹Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerungsformel geleistet werden. ²Erklärt ein Richter, daß er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat er anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

(3) ¹Die Vereidigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs gilt für die Dauer ihres Amtes. ²Werden sie für eine weitere Amtszeit wiedergewählt, so ist ihre erneute Vereidigung nicht erforderlich.

(4) Über die Vereidigung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs und dem Vereidigten zu unterzeichnen ist.

Art. 8 Vorrang der Amtsausübung

¹Die Tätigkeit als Mitglied des Verfassungsgerichtshofs geht allen anderen Aufgaben vor. ²Der Generalsekretär ist von den Aufgaben im richterlichen Hauptamt freigestellt.

Art. 9 Ausschließung und Ablehnung

Auf die Ausschließung und die Ablehnung eines Mitglieds des Verfassungsgerichtshofs sind die Vorschriften der §§ 22 bis 30 StPO entsprechend anzuwenden.

Art. 10 Geschäftsverteilung

(1) ¹Vor Ablauf eines Kalenderjahres beschließt das Berufsrichterplenum den Geschäftsverteilungsplan für das neue Kalenderjahr. ²Der Geschäftsverteilungsplan enthält Bestimmungen über Bildung und Besetzung von Spruchgruppen, die Verteilung der Geschäfte und die Vertretung.

(2) Während des Kalenderjahres kann der Präsident den Geschäftsverteilungsplan ändern, soweit das wegen des Ausscheidens oder Eintretens von Mitgliedern erforderlich ist.

(3) Der Geschäftsverteilungsplan und seine Änderungen sind im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

(4) ¹Jedes einzelne Verfahren wird in der Zusammensetzung zu Ende geführt, in der es begonnen wurde. ²Es ist begonnen, wenn die Spruchgruppe die Beratung aufgenommen hat. ³Scheidet ein Mitglied nach Beginn des Verfahrens aus oder ist es für längere Zeit verhindert, tritt sein Vertreter an seine Stelle.

Art. 11 Generalsekretär

¹Der Präsident ernennt aus dem Kreis der berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs zu seiner Unterstützung und zur Durchführung der Verwaltungsgeschäfte einen Generalsekretär. ²Die Ernennung zum Generalsekretär gilt für die Dauer der Amtszeit als berufsrichterliches Mitglied des Verfassungsgerichtshofs. ³Im Fall seiner Wiederwahl kann das Mitglied erneut zum Generalsekretär ernannt werden.

Art. 12 Befugnisse außerhalb der Sitzung; Vertretung des Präsidenten und des Generalsekretärs

(1) ¹Die dem Verfassungsgerichtshof zustehenden Befugnisse werden außerhalb der Sitzung von seinem Präsidenten oder nach Anordnung des Präsidenten vom Generalsekretär wahrgenommen. ²Dem Generalsekretär können insbesondere die zur Vorbereitung der Sitzung erforderlichen verfahrensleitenden Befugnisse sowie die Durchführung der Verwaltungsgeschäfte übertragen werden.

(2) Im Fall seiner Verhinderung wird der Präsident durch den ersten oder zweiten Vertreter, im Fall auch ihrer Verhinderung von einem der übrigen berufsrichterlichen Mitglieder nach Maßgabe der in der Geschäftsverteilung festgelegten Reihenfolge vertreten.

(3) ¹Der Präsident ordnet an, wer den Generalsekretär in dessen Aufgabenbereich außerhalb seines Richteramtes vertritt.

²Der Vertreter des Generalsekretärs muß Richter auf Lebenszeit an einem Gericht des Freistaates Bayern sein.

Art. 13 Geschäftsstelle

Beim Verfassungsgerichtshof wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

Dritter Teil Verfahren

Kapitel I Allgemeine Verfahrensvorschriften

Art. 14 Antragstellung

(1) ¹Das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof wird nur auf schriftlichen Antrag eingeleitet. ²Dem Antrag und allen anderen Schriftsätzen sind jeweils so viele Abschriften beizufügen, als weitere Beteiligte vorhanden sind.

(2) ¹Den übrigen Beteiligten ist vom Verfassungsgerichtshof eine Abschrift des Antrags zu übermitteln. ²Zugleich ist ihnen Gelegenheit zu geben, innerhalb bestimmter Frist schriftlich Stellung zu nehmen.

Art. 15 Zustellung, Ladung

¹Zustellungen und Ladungen geschehen von Amts wegen. ²Die Zustellungsvorschriften der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden. ³Zustellungen und Ladungen können auch durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein sowie in der Weise bewirkt werden, daß der Urkundsbeamte oder ein anderer damit beauftragter Beamter das Schriftstück gegen Empfangsbestätigung aushändigt.

Art. 16 Verfahrensbevollmächtigte

(1) ¹Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch Bevollmächtigte vertreten lassen. ²Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen oder zu bestätigen und kann nachgefordert werden. ³Der Verfassungsgerichtshof kann hierfür eine Frist bestimmen.

(2) ¹Erfordert es die Sach- und Rechtslage oder ist der Antragsteller zum Vortrag nicht geeignet, so kann ihm der Verfassungsgerichtshof auftragen, einen Bevollmächtigten nach Absatz 4 Satz 1 zu bestellen. ²Der Verfassungsgerichtshof kann mehreren Beteiligten mit gleichen Interessen die Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten auftragen.

(3) Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind die Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten.

(4) ¹Als Bevollmächtigte sind zugelassen Rechtsanwälte und Rechtslehrer an Hochschulen allgemein, Vertreter beruflicher, genossenschaftlicher und gewerkschaftlicher Vereinigungen für den von ihnen in dieser Eigenschaft vertretenen Personenkreis. ²Andere Personen können vom Verfassungsgerichtshof zurückgewiesen werden, wenn sie die Vertretung geschäftsmäßig betreiben oder zum geeigneten Vortrag unfähig sind.

(5) In den Fällen, in denen die Vertretung Beteiligter durch einen Bevollmächtigten vorgeschrieben oder aufgetragen ist, kann nur der Bevollmächtigte rechtswirksam Anträge stellen und rechtsverbindlich Erklärungen abgeben.

(6) Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten für die Bevollmächtigung die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend.

Art. 17 Fristen, Wiedereinsetzung

(1) ¹Die Fristen werden nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches berechnet. ²Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

(2) ¹Wer glaubhaft macht, daß er ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten, innerhalb derer ein Antrag zu stellen war, ist auf seinen Antrag in den vorigen Stand einzusetzen. ²Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. ³Ist das geschehen, kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) ¹Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses beantragt werden. ²Nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag ausgeschlossen, es sei denn, daß höhere Gewalt vorliegt.

(4) ¹Über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beschließt nach Anhörung der Beteiligten der Verfassungsgerichtshof in der kleinen Besetzung. ²Wird die Wiedereinsetzung abgelehnt, kann binnen zwei Wochen die Entscheidung der nach Art. 3 Abs. 2 für die Hauptsache zuständigen Spruchgruppe beantragt werden. ³Diese kann über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unmittelbar entscheiden, wenn sie dabei zugleich über die Hauptsache entscheidet.

(5) Richterliche Fristen können jederzeit verlängert werden.

Art. 18 Amts- und Rechtshilfe

¹Gerichte und Behörden haben dem Verfassungsgerichtshof Rechts- und Amtshilfe zu leisten und ihm insbesondere die von ihm verlangten Akten und Urkunden vorzulegen. ²§ 99 Abs. 1 und 2 Sätze 1 und 2 VwGO finden entsprechende Anwendung.

Art. 19 Akteneinsicht

(1) ¹Die Beteiligten haben das Recht, auf der Geschäftsstelle des Verfassungsgerichtshofs Einsicht in die Akten zu nehmen. ²Ist für einen Beteiligten die Akteneinsicht auf der Geschäftsstelle des Verfassungsgerichtshofs wegen persönlicher Umstände erheblich erschwert oder unmöglich, so können die Akten an ein anderes Gericht oder eine andere Behörde zur Einsichtnahme übersandt werden.

(2) ¹Ausgenommen von dem Recht auf Akteneinsicht sind Akten oder Aktenstücke, deren Einsichtnahme vom Verfassungsgerichtshof mit dem Staatswohl für unvereinbar erklärt wird. ²Hält der Präsident die Einsichtnahme in Akten oder Aktenstücke mit dem Staatswohl für unvereinbar, so ist diese bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vorläufig zu verweigern; dasselbe gilt, wenn der Landtag, der Senat, die Staatsregierung oder das zuständige Staatsministerium, soweit sie am Verfahren beteiligt sind, die Einsichtnahme mit dem Staatswohl für unvereinbar halten. ³Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs ist unverzüglich herbeizuführen. ⁴Er entscheidet in der für die Hauptsache nach Art. 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Besetzung.

(3) Die Akteneinsicht ist den Beteiligten und ihren Bevollmächtigten auch noch nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zu gewähren, wenn sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen.

(4) Ist zu einer Entscheidung eine abweichende Ansicht niedergelegt, erstreckt sich das Recht auf Akteneinsicht nicht auf die Erlangung der Kenntnis von der Person des Richters, der sie niedergelegt hat.

(5) Anderen Personen als Beteiligten kann Akteneinsicht gewährt werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und die Belange der Beteiligten, Dritter, des Staates oder die Erfordernisse des Verfahrens nicht entgegenstehen.

Art. 20 Terminierung, Sitzungsort

Termin und Ort der Sitzungen werden vom Präsidenten bestimmt.

Art. 21 Berichterstatler

Der Präsident kann für jedes Verfahren aus dem Kreis der berufsrichterlichen Mitglieder der zuständigen Spruchgruppe einen Berichterstatler und, falls er es für geboten erachtet, einen Mitberichterstatler ernennen.

Art. 22 Mündliche Verhandlung

(1) ¹Der Verfassungsgerichtshof entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung. ²Einer solchen bedarf es nicht, wenn alle Beteiligten ausdrücklich auf sie verzichten.

(2) ¹Zur mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten von Amts wegen mit einer Frist von zwei Wochen zu laden. ²In dringenden Fällen kann der Präsident die Frist abkürzen.

(3) ¹Nach Aufruf der Sache und Feststellung, wer von den Beteiligten erschienen ist, trägt der Vorsitzende oder der Berichterstatler den Sachverhalt vor. ²Hierauf erhalten die Beteiligten Gelegenheit zu ihren Ausführungen und Anträgen. ³Die Antragsteller haben das letzte Wort.

(4) ¹Der Vorsitzende schließt die mündliche Verhandlung. ²Das Gericht kann ihre Wiedereröffnung beschließen.

(5) ¹Zur mündlichen Verhandlung ist ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle als Schriftführer zuzuziehen. ²Der Schriftführer nimmt über den Gang der Verhandlung und die gestellten Anträge eine Niederschrift auf, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(6) Im übrigen gelten die §§ 136 bis 139, 141 und 159 bis 164 ZPO entsprechend.

Art. 23 Beweisaufnahme

(1) ¹Der Verfassungsgerichtshof erhebt ohne Bindung an Anträge den nach seinem Ermessen erforderlichen Beweis. ²Zur Vorbereitung der Verhandlung kann auch der Präsident außerhalb der Sitzung durch ein berufsrichterliches Mitglied des Verfassungsgerichtshofs als beauftragten Richter Beweise aufnehmen lassen oder zu bestimmten Beweisthemen ein anderes Gericht um die Aufnahme bestimmter Beweise ersuchen.

(2) ¹Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen unter Mitteilung des Beweisthemas benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. ²Sie können an Zeugen und

Sachverständige sachdienliche Fragen richten oder richten lassen. ³Über die Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Beteiligten ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(3) Bei Beweisaufnahmen außerhalb der Sitzung entscheidet über eine Beschwerde gegen die Festsetzung eines Ordnungsmittels im Falle des § 180 GVG oder die Anordnung von Zwangsmitteln der Verfassungsgerichtshof in der kleinen Besetzung; im übrigen sind richterliche Maßnahmen im Rahmen der Beweisaufnahme nicht gesondert anfechtbar.

(4) Auf die Beweisaufnahme finden im übrigen in den Fällen des Art. 2 Nr. 1 die Vorschriften der Strafprozeßordnung, in den übrigen Fällen die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Art. 24 Beratung, Abstimmung, Öffentlichkeit, Sitzungspolizei und Gerichtssprache

(1) Bei der Beratung und Abstimmung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs anwesend sein.

(2) ¹Die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs stimmen nach dem Lebensalter; der Jüngere stimmt vor dem Älteren. ²Wenn ein Berichterstatler ernannt ist, stimmt er zuerst; nach ihm stimmt gegebenenfalls der Mitberichterstatler. ³Zuletzt stimmt der Vorsitzende. ⁴Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Eine schriftliche Abstimmung, insbesondere eine solche im Wege des Umlaufs bei den zur Entscheidung berufenen Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs, ist nicht zulässig.

(4) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind verpflichtet, über den Gang der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu wahren.

(5) Im übrigen sind hinsichtlich der Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung die Vorschriften der Titel 14 bis 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend anwendbar.

Art. 25 Entscheidung

(1) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet: „Im Namen des Freistaates Bayern“.

(2) ¹Der Verfassungsgerichtshof entscheidet nach seiner freien, aus dem Inhalt der Verhandlung und dem Ergebnis der Beweisaufnahme geschöpften Überzeugung. ²Die Entscheidung ist am Schluß der mündlichen Verhandlung oder in einem späteren, den Beteiligten bekanntgegebenen Termin durch Verlesen der Entscheidungsformel zu verkünden. ³Die Entscheidungsgründe werden bei der Verkündung vorgelesen oder ihrem wesentlichen Inhalt nach mitgeteilt. ⁴Die Entscheidung wird mit der Verkündung wirksam. ⁵Entscheidet der Verfassungsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung, so wird die Entscheidung mit Zustellung an die Beteiligten wirksam.

(3) ¹Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen, zu begründen und von den Richtern, die bei ihr mitgewirkt haben, zu unterschreiben. ²Ist ein Richter an der Unterzeichnung der Entscheidung verhindert, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom lebensältesten berufsrichterlichen Beisitzer unter der Entscheidung vermerkt.

(4) Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in der Entscheidung kann der Vorsitzende berichtigen.

(5) Jeder Richter hat das Recht, seine von der Entscheidung oder von deren Begründung abweichende Ansicht in einem Sondervotum schriftlich niederzulegen; das Sondervotum ist ohne Angabe des Verfassers der Entscheidung anzuschließen.

(6) Ausfertigungen der Entscheidung sind den Beteiligten durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zuzustellen.

(7) Wird eine Rechtsvorschrift für verfassungswidrig, nichtig oder nur in einer bestimmten Auslegung für verfassungsgemäß erklärt, ist die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

Art. 26

Einstweilige Anordnung

(1) Der Verfassungsgerichtshof kann eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund dringend geboten ist.

(2) ¹Die einstweilige Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. ²Bei besonderer Dringlichkeit kann der Verfassungsgerichtshof davon absehen, den am Verfahren zur Hauptsache Beteiligten oder Äußerungsberechtigten vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) ¹Kann in Fällen besonderer Dringlichkeit die Entscheidung der zuständigen Spruchgruppe nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter. ²Gegen die Entscheidung kann jeder Beteiligte innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. ³Über den Widerspruch entscheidet der Verfassungsgerichtshof in der Besetzung nach Art. 3 Abs. 2. ⁴Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. ⁵Der Verfassungsgerichtshof kann die Vollziehung der einstweiligen Anordnung aussetzen.

(4) Die einstweilige Anordnung tritt mit der Beendigung des Hauptsacheverfahrens außer Kraft, sofern sie der Verfassungsgerichtshof nicht früher aufhebt.

Art. 27

Kosten

(1) ¹Das Verfahren des Verfassungsgerichtshofs ist kostenfrei. ²Ist jedoch in den Fällen des Art. 2 Nr. 6 die Beschwerde und in den Fällen des Art. 2 Nr. 7 die Popularklage unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann der Verfassungsgerichtshof dem Beschwerdeführer oder Antragsteller eine Gebühr bis zu dreitausend Deutsche Mark auferlegen. ³Der Verfassungsgerichtshof kann dem Beschwerdeführer oder Antragsteller aufgeben, einen entsprechenden Vorschuß zu leisten. ⁴Über die Auferlegung eines Kostenvorschusses entscheidet der Verfassungsgerichtshof in der kleinen Besetzung.

(2) In den Fällen des Art. 2 Nr. 1 sind dem nicht für schuldig Befundenen die notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten der Verteidigung zu ersetzen.

(3) Erklärt der Verfassungsgerichtshof in einem Verfahren nach Art. 56 eine Rechtsvorschrift für verfassungswidrig, nichtig oder nur in einer bestimmten Auslegung für verfassungsgemäß, ordnet er an, daß die juristische Person des öffentlichen Rechts, deren Vorschrift Gegenstand des Verfahrens war, dem Antragsteller oder Beschwerdeführer die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten hat.

(4) ¹Erweist sich eine Verfassungsbeschwerde als begründet, sind dem Beschwerdeführer die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten. ²Erstattungspflichtig ist die juristi-

sche Person des öffentlichen Rechts, der die Verletzung des verfassungsmäßigen Rechts zuzurechnen ist.

(5) In den übrigen Fällen kann der Verfassungsgerichtshof volle oder teilweise Erstattung von Kosten und Auslagen anordnen.

Art. 28

Prozeßkostenhilfe, Kostenfestsetzung, Gegenstandswert

(1) ¹Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Prozeßkostenhilfe gelten entsprechend. ²Über einen Antrag auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe entscheidet der Verfassungsgerichtshof in der kleinen Besetzung.

(2) Ist ein Kostenvorschuß eingefordert oder die Erstattung von Kosten oder Auslagen von einem Beteiligten beantragt worden, so entscheidet über die Pflicht zur Kostentragung nach Erledigung der Hauptsache der Verfassungsgerichtshof in der kleinen Besetzung.

(3) ¹Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle setzt auf Antrag die zu erstattenden Kosten und Auslagen fest. ²Dem Antrag sind Kostenberechnung und Belege beizufügen.

(4) ¹Gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß kann binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung Erinnerung eingelegt werden. ²Über die Erinnerungen entscheidet der Verfassungsgerichtshof in der kleinen Besetzung. ³Die Erinnerung hat aufschiebende Wirkung.

(5) Der Verfassungsgerichtshof setzt in der kleinen Besetzung den Gegenstandswert nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte fest.

Art. 29

Bindungswirkung der Entscheidung, Vollzug

(1) Die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs sind für alle anderen Verfassungsorgane sowie für Gerichte und Behörden bindend.

(2) Der Verfassungsgerichtshof kann in seiner Entscheidung die Art und Weise des Vollzugs regeln.

Art. 30

Ergänzende Bestimmungen

(1) Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung, ergänzend die der Zivilprozeßordnung entsprechend heranzuziehen.

(2) ¹Im übrigen kann das Berufsrichterplenum des Verfassungsgerichtshofs das Verfahren und den Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung regeln. ²Diese ist im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

Kapitel II

Besondere Verfahrensvorschriften

1. Abschnitt

Anklagen gegen ein Mitglied der Staatsregierung, des Landtags oder des Senats (Art. 2 Nr. 1)

1. Unterabschnitt

Anklagen gegen ein Mitglied der Staatsregierung

Art. 31

Erhebung der Anklage

(1) ¹Der Landtag erhebt die Anklage durch Übersendung einer Anklageschrift an den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs. ²Der Anklageschrift sind die Akten über die Erhe-

bung der Anklage sowie eine Ausfertigung des Beschlusses, durch den der Landtag bestimmt hat, wer die Anklage vor dem Verfassungsgerichtshof vertritt, beizufügen.

(2) ¹Die Anklageschrift muß die Handlung oder Unterlassung, wegen welcher die Anklage erhoben ist, die Bestimmung der Verfassung oder des Gesetzes, die verletzt sein soll, und die Tatsachen, auf welche sich die Anklage stützt, bezeichnen. ²Sie muß die Feststellung enthalten, daß der Beschluß des Landtags auf Erhebung der Anklage mit Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl gefaßt ist.

(3) ¹Der Landtag bestimmt, wer die Anklage vor dem Verfassungsgerichtshof vertritt. ²Der Anklagevertreter kann seine Bestellung nicht ablehnen. ³Er darf nicht Mitglied des Verfassungsgerichtshofs sein.

Art. 32

Rücktritt und Entlassung des Anzuklagenden; Auflösung des Landtags

Die Erhebung oder Weiterverfolgung der Anklage werden durch den Rücktritt (Art. 44 Abs. 3 der Verfassung) oder die Entlassung (Art. 45 der Verfassung) des Anzuklagenden, die Vertagung oder Auflösung des Landtags oder den Ablauf der Wahldauer nicht berührt.

Art. 33

Zurücknahme der Anklage

(1) Die Anklage kann mit Zustimmung des Angeklagten bis zur Verkündung des Urteils durch Beschluß des Landtags zurückgenommen werden; für diesen Beschluß ist eine Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

(2) ¹Wird die Anklage zurückgenommen, ist eine Ausfertigung des Beschlusses an den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs zu übersenden. ²Ist die Zustimmungserklärung des Angeklagten nicht beigelegt, so fordert der Präsident den Angeklagten auf, binnen bestimmter Frist sich über die Zustimmung schriftlich zu erklären.

Art. 34

Mehrere Angeklagte

¹Gegen mehrere Mitglieder der Staatsregierung kann gemeinschaftlich Anklage erhoben werden. ²Der Verfassungsgerichtshof kann durch Beschluß die Verfahren gegen Mitglieder der Staatsregierung auch nachträglich verbinden oder ein verbundenes Verfahren trennen.

Art. 35

Aussetzung des Verfahrens

Ist gegen den Angeklagten wegen einer mit dem Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zusammenhängenden Handlung ein Strafverfahren anhängig, so kann der Verfassungsgerichtshof die Verhandlung bis zur Erledigung des Strafverfahrens aussetzen.

Art. 36

Zustellung der Anklageschrift

Die Anklageschrift wird dem Angeklagten zugestellt.

Art. 37

Voruntersuchung

(1) ¹Der Verfassungsgerichtshof kann zur Vorbereitung der Verhandlung eine Voruntersuchung anordnen. ²Der Anklagevertreter und der Angeklagte können Antrag auf Anordnung einer Voruntersuchung stellen. ³Über die Anordnung der Vor-

untersuchung und über Anträge auf Ergänzung der Voruntersuchung entscheidet der Verfassungsgerichtshof in der Besetzung nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 1.

(2) ¹Mit der Führung der Voruntersuchung ist ein berufsrichterliches Mitglied des Verfassungsgerichtshofs zu betrauen. ²Der Untersuchungsführer ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) ¹Zeugen und Sachverständige werden in der Voruntersuchung nur dann beeidigt, wenn sie voraussichtlich am Erscheinen in der Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof verhindert sein werden oder wenn ihr Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein würde. ²Ist die Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen wegen großer Entfernung erschwert, so kann der die Voruntersuchung führende Richter das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Zeuge oder Sachverständige sich aufhält, um die Vernehmung ersuchen.

(4) ¹Die Voruntersuchung beginnt mit einer Vernehmung des Angeklagten. ²Erscheint der Angeklagte zu seiner Vernehmung nicht, so wird die Voruntersuchung ohne ihn weitergeführt. ³Die Verhaftung, die vorläufige Festnahme und die Vorführung des Angeklagten sind unzulässig.

(5) ¹Vor Abschluß der Voruntersuchung ist dem Angeklagten Gelegenheit zu seiner Verteidigung zu geben. ²Nach der abschließenden Anhörung legt der Untersuchungsführer die Akten mit einem zusammenfassenden Bericht dem Präsidenten vor.

(6) ¹Im übrigen finden Art. 50 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 und Abs. 4, Art. 51 bis 53, 55, 56 Abs. 1 und Art. 57 Abs. 1 der Bayerischen Disziplinarordnung auf die Voruntersuchung entsprechende Anwendung. ²Anstelle des Verwaltungsgerichts entscheidet der Verfassungsgerichtshof in der kleinen Besetzung.

(7) Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs kann in den Fällen, in denen eine Voruntersuchung nicht stattfindet, zur Vorbereitung der Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof einzelne Ermittlungen anordnen und mit der Durchführung ein berufsrichterliches Mitglied der zuständigen Spruchgruppe beauftragen.

Art. 38

Mündliche Verhandlung

(1) ¹Über die Anklage wird mündlich verhandelt. ²Zu der Verhandlung sind der Anklagevertreter, der Angeklagte, sein Bevollmächtigter und die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen zu laden. ³Bei der Ladung ist der Angeklagte darauf hinzuweisen, daß ohne ihn verhandelt wird, wenn er unentschuldigt ausbleibt oder sich ohne hinreichenden Grund vorzeitig entfernt. ⁴Im übrigen finden die §§ 217 bis 222 StPO entsprechende Anwendung.

(2) ¹Die Zeugen und Sachverständigen werden von Amts wegen geladen, soweit der Präsident oder die zuständige Spruchgruppe die Ladung nach Lage der Sache, insbesondere nach dem Ergebnis der Voruntersuchung oder der angestellten Ermittlungen, für nötig erachtet. ²Über Anträge des Anklagevertreters oder des Angeklagten oder seines Bevollmächtigten auf Ladung von Zeugen oder Sachverständigen entscheidet in der mündlichen Verhandlung die zuständige Spruchgruppe, außerhalb der mündlichen Verhandlung der Präsident.

Art. 39

Gang der mündlichen Verhandlung

¹In der Verhandlung wird zunächst die Anklageschrift verlesen. ²Sodann wird der Angeklagte vernommen. ³Hierauf fin-

det die Beweisaufnahme statt. ⁴Zum Schluß wird der Anklagevertreter mit seinem Antrag und der Angeklagte mit seinem Verteidigungsvorbringen gehört. ⁵Der Angeklagte hat das letzte Wort.

Art. 40 Urteil

(1) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet auf der Grundlage der Anklageschrift des Landtags nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung.

(2) Der Verfassungsgerichtshof spricht in seinem Urteil aus, daß der Angeklagte vorsätzlich die Verfassung oder ein näher zu bezeichnendes Gesetz verletzt hat oder daß er von der Anklage freigesprochen wird.

(3) Zur Bejahung der Schuldfrage sind mehr als zwölf Stimmen erforderlich.

Art. 41 Verkündung des Urteils; Zustellung

(1) Die Verkündung des Urteils erfolgt durch Verlesung der Urteilsformel und Eröffnung der Urteilsgründe am Schluß der Verhandlung oder spätestens nach Ablauf eines Monats nach dem Schluß der Verhandlung.

(2) Ausfertigungen des Urteils samt Gründen sind dem Landtag, der Staatsregierung und dem Angeklagten zuzustellen.

Art. 42 Sonstige Verfahrensvorschriften

Im übrigen finden auf die Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof die Vorschriften der §§ 226 bis 229, 236, 238, 240 bis 258, 271 bis 273 und 275 StPO entsprechend Anwendung.

Art. 43 Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) ¹Die Wiederaufnahme des Verfahrens findet nur zugunsten des Verurteilten und nur auf seinen Antrag oder nach seinem Tod auf Antrag seines Ehegatten oder seiner Abkömmlinge unter den Voraussetzungen der §§ 359 und 364 StPO statt. ²In dem Antrag müssen der gesetzliche Grund der Wiederaufnahme sowie die Beweismittel angegeben werden; er ist schriftlich bei dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs einzureichen. ³Durch den Antrag auf Wiederaufnahme wird die Wirksamkeit des Urteils nicht gehemmt.

(2) ¹Über die Zulassung des Antrags entscheidet der Verfassungsgerichtshof in der Besetzung nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 ohne mündliche Verhandlung. ²Die Vorschriften der §§ 368 bis 370 und 371 Abs. 1 bis 3 StPO finden entsprechende Anwendung.

(3) Auf die erneute Hauptverhandlung finden die Vorschriften der Art. 38 bis 42 Anwendung.

(4) In dem erneuten Urteil ist entweder das frühere Urteil aufrechtzuerhalten oder aufzuheben und der Angeklagte freizusprechen.

2. Unterabschnitt Anklagen gegen Abgeordnete

Art. 44 Verfahren

(1) Auf das Verfahren finden die besonderen Verfahrensvorschriften bei Anklagen gegen Mitglieder der Staatsregierung entsprechende Anwendung.

(2) Die Erhebung und Weiterverfolgung der Anklage werden durch den Verlust der Mitgliedschaft beim Landtag nicht berührt.

(3) Ausfertigungen des Urteils samt Gründen sind dem Landtag, dem Angeklagten und der Staatsregierung zuzustellen.

3. Unterabschnitt Anklagen gegen Senatoren

Art. 45 Verfahren

(1) Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Art. 31 bis 41 Abs. 1 und Art. 42 bis 44 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Ausfertigungen des Urteils samt Gründen sind dem Senat, dem Angeklagten und der Staatsregierung zuzustellen.

2. Abschnitt Entscheidungen über den Ausschluß von Wählergruppen von Wahlen und Abstimmungen (Art. 2 Nr. 2)

Art. 46 Antrag

(1) Der Antrag auf Entscheidung über den Ausschluß von Wählergruppen von Wahlen und Abstimmungen kann von der Staatsregierung oder von einer der im Landtag vertretenen politischen Parteien gestellt werden.

(2) In dem Antrag sind die Tatsachen und Beweismittel zu bezeichnen, aus denen hervorgeht, daß die Mitglieder oder Förderer der Wählergruppe darauf ausgehen, die staatsbürgerlichen Freiheiten zu unterdrücken oder gegen Volk, Staat oder Verfassung Gewalt anzuwenden.

Art. 47 Verfahren

(1) ¹Der Antrag ist der beteiligten Wählergruppe zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist mitzuteilen. ²Hat eine im Landtag vertretene politische Partei den Antrag gestellt, ist der Staatsregierung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) ¹Der Antragsteller und die Wählergruppe müssen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. ²Dieser hat bei seiner ersten Äußerung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. ³Wird der Antrag von einer politischen Partei gestellt, ist zugleich der Nachweis vorzulegen, daß die Vollmacht von dem nach der Parteisatzung hierzu Berechtigten erteilt wurde.

(3) Ausfertigungen der Entscheidung sind der Staatsregierung, auch wenn sie den Antrag nicht gestellt hat, den Bevollmächtigten des Antragstellers und der beteiligten Wählergruppe, dem Landtag und dem Landeswahlleiter zuzustellen.

3. Abschnitt Entscheidungen über die Gültigkeit der Wahl der Mitglieder des Landtags und den Verlust der Mitgliedschaft beim Landtag (Art. 2 Nr. 3)

Art. 48 Antrag, Verfahren

(1) ¹Gegen Beschlüsse des Landtags über die Gültigkeit der Wahl oder den Verlust der Mitgliedschaft kann der Abgeordnete, dessen Mitgliedschaft beim Landtag bestritten ist, oder

der Landtag selbst die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs beantragen. ²Die gleiche Befugnis steht auch einer Minderheit des Landtags zu, die wenigstens ein Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl umfaßt.

(2) ¹Der Antrag ist schriftlich bei dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs binnen einem Monat seit der Beschlußfassung des Landtags einzureichen; er ist durch die Anführung von Tatsachen und Beweismitteln zu begründen. ²Eine Landtagsminderheit muß sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. ³Dieser hat bei der Antragstellung den Nachweis seiner Bevollmächtigung vorzulegen.

(3) ¹Der fristgemäß eingereichte Antrag ist den weiteren Beteiligten zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist mitzuteilen. ²Beteiligte sind der Abgeordnete und der Landtag, die Landtagsminderheit nur, wenn sie den Antrag gestellt hat. ³Die Äußerung und die Gegenerklärung erfolgen schriftlich.

(4) Ist die Frist des Absatzes 2 Satz 1 nicht eingehalten worden, so ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

(5) Ausfertigungen der Entscheidung sind dem Abgeordneten, dem Landtag, den etwaigen übrigen Beteiligten, der Staatsregierung und dem Landeswahlleiter zuzustellen.

4. Abschnitt

Verfassungsstreitigkeiten zwischen obersten Staatsorganen; Meinungsverschiedenheiten über Verfassungsänderung (Art. 2 Nrn. 4 und 8)

Art. 49

Verfahren, Zustellung

(1) Bei Verfassungsstreitigkeiten zwischen den obersten Staatsorganen oder in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestatteten Teilen eines obersten Staatsorgans (Art. 64 der Verfassung) sowie bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob durch ein Gesetz die Verfassung verletzt wird oder ob ein Antrag auf eine unzulässige Verfassungsänderung vorliegt (Art. 75 Abs. 3 der Verfassung), kann die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs herbeigeführt werden.

(2) ¹Antragsberechtigt sind der Landtag, der Senat, die Staatsregierung und die in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestatteten Teile eines obersten Staatsorgans. ²Letztere müssen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, der den Antrag zu stellen und dabei den Nachweis seiner Bevollmächtigung vorzulegen hat. ³Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Landtags oder des Senats (Art. 75 Abs. 3 der Verfassung) müssen sich auch die Mitglieder des Landtags oder Senats, die die gegenteilige Ansicht vertreten, durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

(3) Ausfertigungen der Entscheidung sind dem Landtag, dem Senat und der Staatsregierung zuzustellen.

5. Abschnitt

Richtervorlagen (Art. 2 Nr. 5)

Art. 50

Verfahren, Zustellung

(1) Hält ein Gericht eine Rechtsvorschrift des bayerischen Landesrechts, die für die Entscheidung eines bei ihm anhängigen Verfahrens erheblich ist, für verfassungswidrig, so hat es das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs herbeizuführen.

(2) ¹Das Gericht leitet den Vorlagebeschluß mit den Akten dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar zu. ²In der Begrün-

dung des Beschlusses ist auszuführen, aus welchen Gründen die Rechtsvorschrift für das anhängige Verfahren entscheidungserheblich ist und für verfassungswidrig erachtet wird.

(3) Der Verfassungsgerichtshof gibt dem Landtag, dem Senat, der Staatsregierung und den sonst am Verfahren Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung.

(4) Ausfertigungen der Entscheidung sind dem Landtag, dem Senat und der Staatsregierung zuzustellen.

6. Abschnitt

Verfassungsbeschwerden (Art. 2 Nr. 6)

Art. 51

Inhalt und Voraussetzung der Verfassungsbeschwerde; Frist

(1) ¹In der Beschwerde nach Art. 120 der Verfassung sind die Handlung oder Unterlassung der Behörde, gegen die sich der Beschwerdeführer wendet, und das verfassungsmäßige Recht, dessen Verletzung der Beschwerdeführer geltend macht, zu bezeichnen; die Bestimmungen der Verfassung, deren Verletzung behauptet wird, sollen angeführt werden. ²Die Beschwerde kann auch gegen die Handlung oder Unterlassung eines Gerichts erhoben werden.

(2) ¹Ist hinsichtlich des Beschwerdegegenstands ein Rechtsweg zulässig, so ist bei Einreichung der Beschwerde nachzuweisen, daß der Rechtsweg erschöpft worden ist. ²Die Verfassungsbeschwerde ist spätestens zwei Monate nach der schriftlichen Bekanntgabe der vollständigen letztgerichtlichen Entscheidung an den Beschwerdeführer beim Verfassungsgerichtshof einzureichen.

(3) ¹Ist ein Rechtsweg nicht zulässig und wird die Beschwerde gegen eine einem Staatsministerium nachgeordnete Behörde erhoben, so muß der Beschwerdeführer bei Einreichung der Beschwerde nachweisen, daß er innerhalb eines Monats, seit er von der Handlung der Behörde Kenntnis hat, ohne Erfolg bei dem zuständigen Staatsministerium um Abhilfe nachgesucht hat. ²Sind seit der Einreichung des Gesuchs um Abhilfe drei Monate verstrichen, ohne daß dem Beschwerdeführer ein Bescheid zugegangen ist, so wird angenommen, daß das Gesuch um Abhilfe erfolglos geblieben ist. ³Die Verfassungsbeschwerde ist spätestens zwei Monate nach der Entscheidung des Staatsministeriums oder der von ihm beauftragten Dienststelle und, falls eine Entscheidung nicht ergangen ist, zwei Monate nach Ablauf der Frist des Satzes 2 beim Verfassungsgerichtshof einzureichen.

(4) Wird der Nachweis, daß der Rechtsweg erschöpft oder das Abhilfegesuch an das zuständige Staatsministerium ohne Erfolg geblieben ist, bei Einreichung der Verfassungsbeschwerde nicht erbracht, so kann ihn der Präsident unter Setzung einer Frist beim Beschwerdeführer anfordern.

(5) Ist ein Rechtsweg nicht zulässig und auch ein Gesuch um Abhilfe nach Absatz 3 Satz 1 nicht möglich, so ist

1. die Verfassungsbeschwerde gegen die Handlung einer Behörde spätestens zwei Monate seit der Kenntnisnahme des Beschwerdeführers
 2. die Verfassungsbeschwerde gegen eine gerichtliche Entscheidung spätestens zwei Monate seit der schriftlichen Bekanntgabe der vollständigen Entscheidung an den Beschwerdeführer
 3. die Verfassungsbeschwerde gegen die Unterlassung einer beantragten Handlung spätestens sechs Monate nach der Antragstellung
- zu erheben.

(6) Im Fall des Art. 48 Abs. 3 der Verfassung findet Absatz 1 Satz 1 entsprechende Anwendung.

Art. 52
Äußerung der Staatsregierung
oder des zuständigen Staatsministeriums

Vor einer abschließenden Entscheidung übermittelt der Verfassungsgerichtshof eine Abschrift der Beschwerde im Fall des Art. 48 Abs. 3 der Verfassung der Staatsregierung, im Fall des Art. 120 der Verfassung dem beteiligten Staatsministerium und gibt Gelegenheit zur Äußerung binnen einer zu bestimmenden Frist.

Art. 53
Verfahren

(1) ¹Über die Beschwerde entscheidet der Verfassungsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung. ²Der Präsident oder der Verfassungsgerichtshof können mündliche Verhandlung anordnen.

(2) Zur mündlichen Verhandlung sind der Beschwerdeführer und die Staatsregierung oder das beteiligte Staatsministerium zu laden.

(3) Der Präsident oder der Verfassungsgerichtshof können das persönliche Erscheinen des Beschwerdeführers anordnen.

Art. 54
Inhalt der Entscheidung

¹Wird einer Verfassungsbeschwerde stattgegeben, so ist in der Entscheidung festzustellen, welche Verfassungsbestimmung verletzt wurde und durch welche gerichtliche oder behördliche Handlung oder Unterlassung die Verletzung erfolgt ist. ²Der Verfassungsgerichtshof bestimmt, in welcher Weise der Beschwerde abzuhelpen ist.

7. Abschnitt
Popularklagen (Art. 2 Nr. 7)

Art. 55
Popularklage

(1) ¹Die Verfassungswidrigkeit einer Rechtsvorschrift des bayerischen Landesrechts kann jedermann durch Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof geltend machen. ²Er hat darzulegen, daß ein durch die Verfassung gewährleitetes Grundrecht verfassungswidrig eingeschränkt wird.

(2) Der Verfassungsgerichtshof hat dem Landtag, dem Senat, der Staatsregierung und den übrigen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Der Verfassungsgerichtshof kann von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn er eine solche nach der Sach- und Rechtslage nicht für geboten erachtet.

(4) Ausfertigungen der Entscheidung sind dem Landtag, dem Senat und der Staatsregierung zuzustellen.

(5) Der Verfassungsgerichtshof kann trotz einer Rücknahme der Popularklage über diese entscheiden, wenn er eine Entscheidung im öffentlichen Interesse für geboten hält; er hat über die Popularklage zu entscheiden, wenn die juristische Person des öffentlichen Rechts, deren Rechtsvorschrift angegriffen ist, eine Entscheidung binnen vier Wochen ab Zustellung der Rücknahmeerklärung beantragt.

Vierter Teil
Änderungs-, Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 56
Änderung von Vorschriften

(1) Das Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1988 (GVBl S. 345, BayRS 111-1-I) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 55 Abs. 3 werden die Worte „im Streitfall der Verfassungsgerichtshof“ gestrichen.

2. In Art. 58 Abs. 4 Satz 2 wird die Bezeichnung „Art. 41 Abs. 1“ durch die Bezeichnung „Art. 48 Abs. 1“ ersetzt.

3. In Art. 81 Abs. 2 Satz 2 wird die Bezeichnung „Art. 41 Abs. 2 bis 5“ durch die Bezeichnung „Art. 48 Abs. 2 bis 5“ ersetzt.

(2) In Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (BayRS 1102-1-S) wird die Bezeichnung „Art. 24 bis 36“ durch die Bezeichnung „Art. 31 bis 43“ ersetzt.

(3) Das Gesetz über den Senat – SenG – (BayRS 1101-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„⁴Die Landesorganisationen können gegen die Ablehnung ihrer Aufnahme, gegen ihre Streichung oder gegen die Aufnahme einer anderen Organisation binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen seit der Veröffentlichung oder seit der Zustellung des Bescheids, der die Aufnahme, die Ablehnung einer Aufnahme oder eine Streichung verfügt, die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs beantragen; der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. ⁵An dem Verfahren sind neben dem Antragsteller das Staatsministerium des Innern sowie die Organisation zu beteiligen, gegen deren Aufnahme die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs beantragt ist; dem Landtag, dem Senat und der Staatsregierung ist Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. ⁶Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs ist in derselben Weise zu veröffentlichen, in der das Verzeichnis veröffentlicht ist.“

2. Dem Art. 6 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Im übrigen finden die Bestimmungen des Art. 5 Abs. 2 Sätze 3 bis 6 entsprechende Anwendung.“

3. Art. 9 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Art. 5 Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.“

4. Art. 13 Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

5. In Art. 17 Abs. 4 wird die Bezeichnung „Art. 41“ durch die Bezeichnung „Art. 48“ ersetzt.

6. Art. 18 erhält folgende Fassung:

„Art. 18

Auf die Wahlprüfung finden die für den Landtag geltenden Vorschriften des Landeswahlgesetzes sowie Art. 48 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß auch Organisationen, die geltend machen, die Wahl in ihrer (Berufs-) Gruppe sei nicht ordnungsgemäß zustande gekommen, die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs beantragen können.“

Art. 57
Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Übergangsregelung

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 01. Januar in Kraft. ²Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof – VfGHG – (BayRS 1103-1-S) und
2. die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs für den Freistaat Bayern vom 15. Juli 1963 (GVBl S. 151, BayRS 1103-1-1-S), geändert durch Bekanntmachung vom 18. Februar 1966 (GVBl S. 159).

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 treten Art. 3 Abs. 6, Art. 10 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 2 am (einige Monate vor dem Zeitpunkt gemäß Absatz 1 Satz 1) in Kraft.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt als Übergangsregelung folgendes:

1. ¹Die Vorschriften über die Dauer der Amtszeit der berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs, über die Wählbarkeit und über die Wahlvorschläge (Art. 4 Abs. 1, Art. 5 und 6) gelten nur für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählt werden. ²Für die zuvor gewählten Mitglieder bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.
2. ¹Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auch auf bereits anhängige Verfahren anzuwenden. ²Anträge und Erklärungen, die entsprechend dem bisherigen Recht gestellt oder abgegeben wurden, bleiben wirksam. ³Verfahren, in denen die mündliche Verhandlung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt. ⁴Eine Gebühr nach Art. 27 Abs. 1 kann bei Popularklagen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurden, nicht auferlegt werden.

Begründung

A) Allgemeines

Im Interesse einer umfassenden Rechtsvereinigung sollen die Regelungen des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1962 (BayRS-1103-1-S) und die wesentlichen Bestimmungen der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs für den Freistaat Bayern vom 15. Juli 1963 (GVBl S. 151), geändert durch Beschluß vom 18. Februar 1966 (GVBl S. 159), in einem neu zu erlassenden Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof zusammengefaßt werden; die neugefaßte Überschrift des Gesetzes gibt die in Art. 60 der Verfassung genannte vollständige Bezeichnung des Verfassungsgerichtshofs wieder.

Bei der Zusammenfassung werden die einzelnen Bestimmungen aus gesetzessystematischen Gründen und zur leichteren Verständlichkeit zum Teil umgestellt, teilweise geändert und ergänzt und dabei die Rechtsprechung und ständige Übung des Verfassungsgerichtshofs, soweit eine ausdrückliche Regelung zweckmäßig ist, eingearbeitet. Insbesondere sollen die allgemeinen Verfahrensvorschriften ergänzt werden, um die besonderen Verfahrensvorschriften auf nicht verallgemeinerungsfähige Bestimmungen beschränken zu können.

Die Änderungen und Ergänzungen gegenüber der bisherigen Rechtslage dienen der Verfahrensentlastung, der Stärkung der Stellung des Verfassungsgerichtshofs sowie der Kontinuität seiner Rechtsprechung. Einzelne Vorschriften des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof sowie der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs werden nicht aufgenommen, weil sie keiner gesetzlichen Regelung bedürfen. Dies gilt etwa für Regelungen, die als Interna der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs oder der Anordnung des Präsidenten überlassen bleiben können. Ebenso haben sich in der Praxis Vorschriften als entbehrlich erwiesen oder sind auf Grund anderweitiger gesetzlicher Regelung, wie in dem Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs, verzichtbar.

Zur Vermeidung von Doppelregelungen wird – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Anklage des Senats gegen ein Mitglied des Senats – auf besondere Verfahrensvorschriften für die Fälle, die dem Verfassungsgerichtshof durch einfaches Gesetz zugewiesen sind, verzichtet; soweit im Hinblick auf die Ergänzung der allgemeinen Verfahrensvorschriften noch erforderlich, werden diese besonderen Verfahrensvorschriften, die bisher in der Geschäftsordnung des Ver-

fassungsgerichtshofs (GeschOVerfGH) enthalten waren, in die Gesetze aufgenommen, die dem Verfassungsgerichtshof die Zuständigkeit zur Entscheidung dieser Fälle zuweisen.

Der Entwurf sieht insbesondere folgende Änderungen vor:

- Die Zahl der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs wird gesetzlich festgeschrieben (Art. 3 Abs. 1).
- Der Erlaß der Geschäftsordnung (Art. 30 Abs. 2) sowie des Geschäftsverteilungsplans (Art. 10 Abs. 1) wird dem neugebildeten Berufsrichterplenum übertragen (Art. 3 Abs. 6).
- Die Wahl der berufsrichterlichen Mitglieder wird in einem Ausschuß des Landtags vorbereitet und findet ohne Aussprache im Plenum statt (Art. 4 Abs. 1).
- Die Amtszeit der berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs wird von sechs auf acht Jahre verlängert (Art. 4 Abs. 1).
- Die Inkompatibilitäten des Verfassungsrichteramtes werden erweitert (Art. 5 Abs. 2).
- Das Vorschlagsrecht des Präsidenten bei der Wahl der Berufsrichter wird gesetzlich festgeschrieben (Art. 6 Abs. 1).
- Die Voraussetzungen, das Verfahren, der Erlaß sowie die Dauer der Wirksamkeit einer einstweiligen Anordnung werden ausdrücklich geregelt (Art. 26).
- Ebenso wie bei Verfassungsbeschwerden kann künftig auch bei unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Popularklagen eine Gebühr erhoben und ein Kostenvorschuß verlangt werden (Art. 27 Abs. 1).
- In Popularklageverfahren wird eine Erstattungspflicht der juristischen Person des öffentlichen Rechts vorgesehen, deren Rechtsvorschrift erfolgreich angegriffen wurde (Art. 27 Abs. 3).
- Die Möglichkeit, Prozeßkostenhilfe zu beantragen, wird ausdrücklich für alle Verfahrensarten festgeschrieben (Art. 28 Abs. 1).
- In Popularklageverfahren kann der Verfassungsgerichtshof von einer mündlichen Verhandlung auch absehen, wenn er eine solche nach der Sach- und Rechtslage nicht für geboten erachtet (Art. 55 Abs. 3).
- Die juristische Person des öffentlichen Rechts, deren Rechtsvorschrift im Wege einer Popularklage angegriffen wird, hat die Möglichkeit, der Rücknahme der Popularklage zu widersprechen und dadurch eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs herbeizuführen (Art. 55 Abs. 5).

B) Einzelnes

Zu Art. 1

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Art. 1. Der Wortlaut trägt dem Umstand Rechnung, daß der Verfassungsgerichtshof entsprechend dem Verfassungsgebot des Art. 68 Abs. 1 BV beim Oberlandesgericht München gebildet wurde und nun bereits dort besteht.

Zu Art. 2

1. Die vorgesehenen Änderungen sind redaktioneller Natur (Kürzung, Folgeänderung) oder dienen der Klarstellung.
2. Der einleitende Hinweis im bisherigen Art. 2, wonach der Verfassungsgerichtshof in den durch die Verfassung festgelegten Fällen zuständig ist, hat lediglich deklaratorische Bedeutung und erscheint deshalb entbehrlich. Außerdem wird in Nr. 1 ein Fall ausdrücklich aufgenommen, der in der Verfassung selbst nicht geregelt ist (Anklage des Senats gegen ein Mitglied des Senats).
3. Nr. 1 nennt ergänzend die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs zur Entscheidung über Anklagen des Senats gegen ein Mitglied des Senats (Art. 23 Satz 4 des Gesetzes über den Senat). Diese Ergänzung betont den engen sachlichen Zusammenhang mit den Anklagen des Landtags gegen ein Mitglied der Staatsregierung oder des Landtags und stellt i.V.m. Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 ausdrücklich klar, daß der Verfassungsgerichtshof auch über Anklagen des Senats gegen ein Mitglied des Senats in der Besetzung nach Art. 68 Abs. 2 Buchst. a der Verfassung entscheidet.
4. Die Neufassung der Nr. 5 stellt klar, daß hier nur die Zuständigkeit zur Entscheidung über Richtervorlagen geregelt werden soll und nicht auch die übrigen Fälle, in denen es um die Verfassungsmäßigkeit von Rechtsvorschriften geht (Art. 75 Abs. 3 und Art. 98

Satz 4 der Verfassung) bzw. gehen kann (Art. 64 der Verfassung). Er verdeutlicht, daß Gegenstand eines solchen Verfahrens alle Rechtsvorschriften des Landesrechts sind, d.h. nicht nur Gesetze im formellen, sondern auch im materiellen Sinne (also auch Verordnungen und Satzungen).

5. In den Nrn. 6 und 7 werden die dort geregelten Verfahrensarten aus Gründen der leichteren Verständlichkeit mit den hierfür gebräuchlichen und in der Überschrift des dritten Teils bereits verwendeten Begriffen der „Verfassungsbeschwerde“ und der „Popularklage“ umschrieben. Nr. 7 stellt zudem klar, daß alle Rechtsvorschriften, also auch Gesetze im materiellen Sinne, Gegenstand von Popularklagen sein können. Die Regelung der Nr. 7 verzichtet im übrigen auf die bisher erwähnte Beschränkung der Gründe der Verfassungswidrigkeit auf Fälle unzulässiger Einschränkung eines Grundrechts, um der umfassenden Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Rechtsvorschriften durch den Verfassungsgerichtshof bei zulässigen Popularklagen Rechnung zu tragen.
6. In Nr. 8 wird das Wort „geändert“ aus Gründen der Klarstellung durch das Wort „verletzt“ ersetzt. Ein einfaches Gesetz, das mit der Verfassung nicht im Einklang steht, ändert diese nicht, sondern verletzt sie; Verfassungsdurchbrechungen kennt das geltende Verfassungsrecht nicht.
7. Die Änderung der Nr. 9 ist eine Folge der ausdrücklichen Regelung der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs zur Entscheidung über Anklagen des Senats gegen ein Mitglied des Senats nach Art. 23 Satz 4 des Gesetzes über den Senat in Nr. 1 der Vorschrift.

Die übrigen durch Gesetz zugewiesenen Fälle betreffen insbesondere die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs zur Entscheidung

- über Anträge gegen die Ablehnung der Aufnahme oder gegen die Streichung oder gegen die Aufnahme einer anderen Organisation in den vom Staatsministerium des Innern geführten Verzeichnissen über die zum Senat wahlberechtigten Spitzenorganisationen der Arbeiter, Angestellten oder Berufsbeamten (Art. 4 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Senat), der Landesorganisation der freien Berufe (Art. 5 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über den Senat), der genossenschaftlichen Landesverbände (Art. 6 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Senat) und der Wohltätigkeitsorganisationen (Art. 8 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Senat) sowie über die Wahlberechtigung von neuerrichteten Hochschulen und Akademien zum Senat (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über den Senat),
- über die Gültigkeit der Wahl der Mitglieder des Senats (Art. 18 des Gesetzes über den Senat) und den Verlust der Mitgliedschaft beim Senat (Art. 17 des Gesetzes über den Senat),
- über die Zulässigkeit, die Erledigterklärung oder die Rechtsgültigkeit eines Volksbegehrens (Art. 65 Abs. 1, Art. 67 Abs. 2 und Art. 73 Abs. 5 des Landeswahlgesetzes),
- über Anträge gegen Beschlüsse des Landtags über das Ergebnis der Prüfung der Durchführung eines Volksentscheids (Art. 81 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes).

Von einer ausdrücklichen Aufzählung dieser Fälle wurde abgesehen, um Doppelregelungen auf der Ebene des einfachen Rechts zu vermeiden.

Zu Art. 3

1. In Abs. 1 wird die Zahl der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs gesetzlich festgeschrieben. Sie war bisher nach oben hin nicht beschränkt, um im Interesse der Funktionsfähigkeit des Gerichts die erforderliche Zahl nach dem jeweiligen Geschäftsanfall bestimmen zu können. Die Praxis hat jedoch gezeigt, daß die Zahl der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs über Jahre hinweg weitgehend konstant geblieben ist. Die gesetzliche Festschreibung dieser Zahl orientiert sich an dem aufgrund der bisherigen Erfahrungen zu erwartenden Geschäftsanfall und sichert die Funktionsfähigkeit des Gerichts. Es entspricht der Praxis in Bund und Länder, die Zahl der Verfassungsrichter gesetzlich festzuschreiben.

Schon bei der Regelung der Besetzung soll klargestellt werden, daß es berufsrichterliche und weitere Mitglieder sowie deren Vertreter gibt. Die Vertreter des Präsidenten werden nicht ausdrücklich genannt, da sie der Gruppe der Berufsrichter angehören (Art. 4 Abs. 1) und deshalb mit diesen bereits erwähnt sind.

Die geschlechtsneutrale Bezeichnung „berufsrichterliches Mitglied“ tritt an die Stelle der in Art. 68 Abs. 2 und 3 der Verfassung verwendeten Bezeichnung „Berufsrichter“.

2. Abs. 2 Satz 1 ist sprachlich neugefaßt. Die bisher vorgesehene Verweisung auf die jeweils entsprechenden Bestimmungen in Art. 68 Abs. 2 der Verfassung erscheinen entbehrlich. In Nr. 2 wird die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs berücksichtigt, nach der die Berufsrichterbesetzung auch bei einer Verfassungsstreitigkeit zur Entscheidung berufen ist, wenn sich diese im konkreten Fall auf die Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsnorm bezieht (siehe VerfGH 29, 63/80).
- Abs. 2 Satz 2 entspricht inhaltlich dem § 1 Abs. 1 Satz 2 GeschO-VerfGH, der Satz 3 dem § 1 Abs. 3 GeschOVerfGH.
3. In Abs. 3 entspricht Satz 1 dem bisherigen Art. 53 Abs. 2; klarstellend wird darauf hingewiesen, daß diese Bestimmung nur gilt, wenn der Verfassungsgerichtshof in einer Besetzung nach Art. 3 Abs. 2 Nm. 1 oder 3 zur Entscheidung berufen ist. Satz 2 und 3 entsprechen inhaltlich dem § 52 Abs. 1 GeschOVerfGH.
 4. Abs. 4 Satz 1 trifft eine Bestimmung für die Fälle, in denen eine Spruchgruppe ihre Zuständigkeit nicht für gegeben hält. Solche Fälle sind aus der bisherigen Praxis nicht bekannt. Gleichwohl erscheint es im Rahmen einer allgemeinen Novellierung des Gesetzes zweckmäßig, auch diese Fälle, die zumindest nicht ausgeschlossen werden können, zu regeln. Kommt es dabei zu einem negativen Kompetenzkonflikt, bestimmt nach Satz 2 Halbsatz 1 das Berufsrichterplenum die zuständige Spruchgruppe mit bindender Wirkung; das gleiche gilt nach Satz 2 Halbsatz 2 auch für den Fall eines positiven Kompetenzkonflikts.
 5. Abs. 5 übernimmt die bislang in § 13 Abs. 3 GeschOVerfGH enthaltene Legaldefinition der „kleinen Besetzung“. Diese ist nur für Nebenentscheidungen zuständig, bei denen das Gesetz – bisher Gesetz und GeschOVerfGH – dies ausdrücklich vorsieht. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet in der kleinen Besetzung
 - über den Antrag auf Einsetzung in den vorigen Stand (siehe Art. 17 Abs. 4 Satz 1, bisher § 24 Abs. 3 GeschOVerfGH),
 - über eine Beschwerde gegen die Festsetzung eines Ordnungsmittels im Falle des § 180 GVG oder die Anordnung von Zwangsmitteln (siehe Art. 23 Abs. 3 Halbsatz 1, bisher § 13 Abs. 3 Satz 2 GeschOVerfGH),
 - über die Auferlegung eines Kostenvorschusses (siehe Art. 27 Abs. 1 Satz 4, bisher § 25 Abs. 1 Alt. 1 GeschOVerfGH),
 - über einen Antrag auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe (siehe Art. 28 Abs. 1 Satz 2, bisher § 25 Abs. 1 Alt. 2 und § 48 Abs. 2 GeschOVerfGH),
 - über die Pflicht zur Kostentragung nach Erledigung der Hauptsache (siehe Art. 28 Abs. 2, bisher § 25 Abs. 2 GeschOVerfGH),
 - über die Erinnerung gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluß (siehe Art. 28 Abs. 4 Satz 2, bisher § 25 Abs. 4 Satz 1 GeschOVerfGH),
 - über die Festsetzung des Gegenstandswertes nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (siehe Art. 28 Abs. 5, bisher § 25a GeschOVerfGH),
 - im Rahmen der Voruntersuchung gemäß Art. 37 Abs. 6 Satz 2 über die Ablehnung eines Untersuchungsführers (Art. 50 Abs. 4 Satz 3 BayDO), über Beschwerden gegen die Entscheidung des Untersuchungsführers über die Ablehnung eines Schriftführers (Art. 51 Abs. 2 Satz 4 BayDO), über die Anordnung von Durchsuchungen und Beschlagnahmen nach Art. 52 Satz 2 BayDO sowie über die Rechtmäßigkeit einer Anordnung von Durchsuchungen und Beschlagnahmen durch den Untersuchungsführer nach Art. 52 Satz 3 BayDO.

Die Fälle, in denen die Besetzung in Art. 68 Abs. 2 der Verfassung geregelt ist, werden nicht der kleinen Besetzung zur endgültigen Entscheidung übertragen. Im Falle der Versagung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand genügt Art. 17 Abs. 4 Satz 2, wonach gegen die Entscheidung der kleinen Besetzung die nach Art. 68 Abs. 2 der Verfassung zuständige Spruchgruppe angerufen werden kann.

Nicht mehr vorgesehen ist die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs in der kleinen Besetzung

- über die Beanstandung einer Frage bei der Beweiserhebung (bisher § 13 Abs. 3 Satz 1 GeschOVerfGH, siehe Art. 23 Abs. 3 Halbsatz 2),
- über redaktionelle Korrekturen der Entscheidung (bisher § 21 GeschOVerfGH, siehe Art. 25 Abs. 4),
- über die Anordnung der Voruntersuchung und über Anträge auf Ergänzung der Voruntersuchung (bisher § 29 Abs. 1 GeschOVerfGH, siehe Art. 37 Abs. 1 Satz 3),
- über die Zurückweisung einer Verfassungsbeschwerde wegen Ablaufs der Beschwerdefrist (bisher Art. 47 Abs. 5 Satz 2, siehe Art. 52 Abs. 5) oder wegen fruchtlosem Ablauf der richterlichen Frist, den Nachweis der Rechtswegerschöpfung oder der Erfolglosigkeit des Abhilfesuchts zu erbringen, (bisher § 47 Satz 2 GeschOVerfGH, siehe Art. 52 Abs. 4) oder wegen einer bereits ergangenen Entscheidung über den gleichen Beschwerdefall (bisher Art. 52 Satz 3, ersatzlos weggefallen),
- über die Zurückweisung eines Einspruchs bzw. einer Beschwerde nach Art. 5 Abs. 3 Satz 6 bzw. Art. 13 Satz 3 des Gesetzes über den Senat in der bisher geltenden Fassung wegen Fristversäumnis (bisher §§ 61, 67 GeschOVerfGH, siehe Art. 57 Abs. 3 Nr. 1).

Die in der kleinen Besetzung neben dem Präsidenten mitwirkenden berufsrichterlichen Mitglieder werden im Geschäftsverteilungsplan bestimmt (Art. 10 Abs. 1 Satz 2). Das entspricht auch der bisherigen langjährigen Praxis, derzufolge der Präsident von der in § 4 Abs. 8 GeschOVerfGH vorgesehenen Möglichkeit, die mitwirkenden berufsrichterlichen Mitglieder von Fall zu Fall zu bestimmen, keinen Gebrauch macht.

6. Abs. 6 sieht als Neuerung gegenüber dem bisherigen Recht das Berufsrichterplenum als beschlußfähiges Organ des Verfassungsgerichtshofs vor. Dem Berufsrichterplenum soll neben der unter 3. genannten Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen einzelnen Spruchgruppen (Art. 3 Abs. 3) auch der Beschluß über den Geschäftsverteilungsplan (Art. 10 Abs. 1 Satz 1) sowie die Regelung des Verfahrens und des Geschäftsgangs durch eine Geschäftsordnung (Art. 30 Abs. 2) obliegen.

Der Geschäftsverteilungsplan wird bisher vom Präsidenten erlassen (Art. 11 i.V.m. § 4 GeschOVerfGH). Es entspricht jedoch ständiger Übung, daß der Präsident sich vor Erlaß des jährlichen Geschäftsverteilungsplans mit den übrigen berufsrichterlichen Mitgliedern abspricht. Diese Praxis erscheint sachgerecht und soll deshalb gesetzlich festgeschrieben werden.

Die Neuregelung dient insoweit auch der Anpassung an die Verfahrensordnungen der Fachgerichtsbarkeiten, die die Geschäftsverteilung regelmäßig einem größeren Gremium von Richtern des betreffenden Gerichts, dem sog. Präsidium (vgl. §§ 21 a ff. GVG), übertragen. Es erscheint jedoch nicht veranlaßt, aus der ohnehin nicht sehr großen Zahl der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs ein Präsidium zu wählen.

Der Erlass der Geschäftsordnung obliegt nach dem bisherigen Art. 23 dem Präsidenten und bedarf der Genehmigung des Landtags. Nachdem die wesentlichen Regelungen der Geschäftsordnung durch das Gesetz selbst getroffen werden, kommen für eine Regelung in der Geschäftsordnung nur noch untergeordnete Einzelheiten in Betracht. Es entspricht der Stellung des Verfassungsgerichtshofs als Verfassungsorgan, wenn er diese Regelungen autonom, d.h. ohne Genehmigung des Landtags, trifft. Regelungen, die dem Vorbehalt des förmlichen Gesetzes unterliegen, darf die Geschäftsordnung nicht enthalten. Auch aus diesem Grunde erscheint eine Mitwirkung des Landtags entbehrlich. Für den Erlass der Geschäftsordnung soll ebenfalls das Berufsrichterplenum zuständig sein (vgl. auch § 1 Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes).

Dem Berufsrichterplenum gehören der Präsident und die berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs an, nicht aber die weiteren Mitglieder und deren Vertreter. Auf ihre Mitwirkung soll im Interesse der Effizienz des Beschlußgremiums, aber auch zur Vermeidung unnötiger Arbeitsbelastung der weiteren Mitglieder verzichtet werden. Bei der Geschäftsverteilung erscheint eine gleichberechtigte Mitwirkung der weiteren Mitglieder zudem nicht sachgerecht, weil es Spruchgruppen gibt, die nur mit berufsrichterlichen Mitgliedern besetzt sind. Das gilt im besonderen für Popularklageverfahren, die von der Arbeitsbelastung her den Schwerpunkt der Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofs bilden.

Zu Art. 4

1. Abs. 1 übernimmt in Satz 1 die Bestimmungen des bisherigen Abs. 1 und ergänzt diese um eine Regelung, nach der entsprechend der bisherigen Praxis festgelegt wird, daß der Landtag den ersten und zweiten Vertreter des Präsidenten aus dem Kreis der berufsrichterlichen Mitglieder bestimmt.

Die Notwendigkeit einer einfachen Mehrheit, die im bisherigen Art. 4 Abs. 1 ausdrücklich erwähnt ist, ergibt sich bereits aus Art. 23 Abs. 1 der Verfassung und muß deshalb im Gesetz nicht wiederholt werden.

Die Amtszeit der berufsrichterlichen Mitglieder wird um 2 Jahre auf 8 Jahre verlängert. Damit soll die Kontinuität der Rechtsprechung sowie die Unabhängigkeit der Richter weiter gestärkt werden. Schon bisher besteht die Übung, berufsrichterliche Mitglieder wiederzuwählen, sofern sie hiermit einverstanden sind.

Im Interesse des Ansehens und der Autorität des Verfassungsgerichtshofs sowie seiner Mitglieder soll nach Satz 2 bei der Wahl der berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs in der Vollversammlung künftig eine Aussprache nicht mehr zugelassen werden. Sie erscheint nicht geeignet zu gewährleisten, daß eine sachliche Meinungsbildung über die fachliche und persönliche Qualifikation der Vorgesetzten unter Wahrung schützenswerter persönlicher Belange stattfindet.

Eine wahlvorbereitende Meinungsbildung soll statt dessen in einem vertraulich tagenden Landtagsgremium stattfinden. In den Sätzen 3 bis 5 ist deshalb vorgesehen, daß die Wahl in einem Ausschuß des Landtags vorzubereiten ist, die Sitzungen dieses Ausschusses nichtöffentlich sind, über den Inhalt der Beratungen Stillschweigen zu bewahren ist und nur die Abgeordneten, die auch Ausschußmitglieder sind, oder ihre nach Maßgabe der Geschäftsordnung berufenen Vertreter an den Sitzungen teilnehmen dürfen. Davon unberührt bleibt das Zutritts- und Rederecht der Mitglieder der Staatsregierung und ihrer Beauftragten (Art. 24 Abs. 2 der Verfassung). Diese institutionellen und verfahrensmäßigen Vorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit hindern die Mitglieder des Ausschusses nicht, ihre Fraktionen über das Ergebnis der Beratungen zu unterrichten und damit ihrer Aufgabe, der Wahlvorbereitung, gerecht zu werden.

Nach Satz 6 nimmt der Präsident des Verfassungsgerichtshofs oder sein Vertreter an den Ausschusssitzungen teil. Damit soll gewährleistet werden, daß die Ausschußmitglieder sachkundig über die fachliche und persönliche Qualifikation, die von einem Verfassungsrichter erwartet wird, unterrichtet und bei der Beurteilung der Vorschläge unterstützt werden. Vor allem aber soll dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs oder seinem Vertreter die Gelegenheit gegeben werden, seine Vorschläge zu begründen. Die sich dem Ausschuß durch die Teilnahme des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs oder seines Vertreters bietende Möglichkeit, sich über die Vorgesetzten zu informieren, schließt nicht aus, daß der Ausschuß im Rahmen des allgemeinen Informationsrechts des Landtags darüber hinaus auch die Staatsregierung um Informationen bittet.

Ausgeschlossen ist dagegen nach Satz 7, die Vorgesetzten anzuhören. Eine Anhörung ist in der Regel nicht geeignet, die fachliche und persönliche Qualifikation für ein Verfassungsrichteramt zu beurteilen. Sie birgt im Gegenteil die Gefahr, sachfremden Erwägungen Bedeutung beizumessen. Im übrigen könnte nicht ausgeschlossen werden, daß geeignete Kandidaten zumal wegen der Möglichkeit, sachfremden Fragen ausgesetzt zu sein, aber auch aus grundsätzlichen Erwägungen eine Anhörung ablehnen und auf das mögliche Verfassungsrichteramt verzichten würden; dies könnte sich zu Lasten des Ansehens des Verfassungsgerichtshofs und der Qualität seiner Rechtsprechung auswirken.

2. Abs. 2 übernimmt die Regelungen des bisherigen Abs. 2 und stellt ergänzend klar, daß auch die Vertreter der weiteren Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs vom neuen Landtag gewählt werden.
3. Abs. 3 entspricht wörtlich dem Satz 2 im bisherigen Abs. 1.
4. Abs. 4 faßt im Halbsatz 1 die bisher in Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 für berufsrichterliche und weitere Mitglieder gesonderten Bestimmungen über die Weiterführung des Amtes bis zur Neuwahl zusammen. Im Halbsatz 2 des Abs. 4 soll klargestellt werden, daß bei Verlust der Wählbarkeit diese Regelung nicht gilt.

Zu Art. 5

1. Die Regelung des Abs. 1 stellt mit dem Kriterium der Wählbarkeit nicht wie bisher auf das aktive, sondern auf das passive Wahlrecht zum Landtag ab. Damit wird die Wählbarkeit zum Verfassungsgerichtshof insoweit an § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes angepaßt.
2. Nach geltendem Recht besteht eine Inkompatibilität zwischen dem Amt des Verfassungsrichters und der Mitgliedschaft im Landtag oder Senat nur für berufsrichterliche Mitglieder (siehe Art. 68 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung); diesen ist zudem in ihrer Funktion als hauptamtliche Richter durch § 4 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes bundesrechtlich untersagt, Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt und Aufgaben der gesetzgebenden oder vollziehenden Gewalt gleichzeitig wahrzunehmen. Darüber hinaus können die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs, also auch die weiteren Mitglieder, nach allgemeiner Meinung nicht Mitglieder der Staatsregierung sein. Abgeordnete und Senatoren können dagegen zu weiteren Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs bestellt werden. Wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung sowie der rechtsstaatlich gebotenen Unabhängigkeit des Richters sind diese Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs allerdings von der Mitwirkung an der Entscheidung ausgeschlossen, wenn der Landtag bzw. der Senat oder Teile dieser Körperschaften am Verfahren beteiligt sind (siehe z.B. VerfGH 18, 85/92; 31, 77/89f.; 38, 51/71).

Es erscheint sachgerecht, diese Grundsätze im Interesse der Stärkung der Gewaltenteilung zu einer institutionellen Regelung fortzuentwickeln und die Inkompatibilitätsbestimmung des Art. 68 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung einfachgesetzlich auf die weiteren Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs auszudehnen. Eine entsprechende Inkompatibilitätsregelung gilt auch für das Bundesverfassungsgericht sowie für alle Verfassungs- und Staatsgerichte der anderen Länder.

Abs. 2 enthält eine in diesem Sinne umfassende Inkompatibilitätsbestimmung und bezieht zur Klarstellung die Mitglieder der Staatsregierung sowie eines Verfassungsorgans des Bundes oder eines anderen Landes ausdrücklich mit ein.

3. Abs. 3 Satz 1 entspricht wörtlich dem bisherigen Art. 6. Die Regelung des Abs. 3 Satz 2 stellt klar, daß die berufsrichterlichen Mitglieder Richter an einem Gericht des Freistaates Bayern sein müssen. Das ist bisher nicht ausdrücklich geregelt, sondern wird in den Bestimmungen über den Vorrang des Verfassungsrichtersamtes sowie über die Verpflichtung zur Amtsübernahme vorausgesetzt, da diese andernfalls in unzulässiger Weise in bundesrechtlich geregelte Richterdienstverhältnisse eingreifen würden; dementsprechend werden in der Praxis bislang nur Richter an bayerischen Gerichten zu Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs gewählt. Das zusätzliche Erfordernis, daß es sich um einen Richter auf Lebenszeit handeln muß, entspricht der schon bisher mit den Wählbarkeitsvoraussetzungen verfolgten und in der Praxis stets beachteten Absicht, mit dem Amt des Verfassungsrichters möglichst erfahrene Richterpersönlichkeiten zu betrauen, die auch die volle richterliche Unabhängigkeit besitzen.

Satz 3 stellt klar, daß das Amt eines berufsrichterlichen Mitglieds endet, wenn es aus seinem richterlichen Hauptamt ausscheidet; dieser Bestimmung kommt nur klarstellende Bedeutung zu, weil bereits aus der allgemeinen Vorschrift des Art. 4 Abs. 4 folgt, daß Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs, die ihre Wählbarkeit verlieren, aus dem Verfassungsrichteramte ausscheiden.

Zu Art. 6

1. Abs. 1 schreibt weitgehend die bisherige Praxis bei der Wahl der berufsrichterlichen Mitglieder fest. Diese hat sich bei der Auswahl persönlich und fachlich qualifizierter Kandidaten bewährt. Abweichend von der bisherigen Praxis ist vorgesehen, daß der Präsident ein eigenes Vorschlagsrecht besitzt. Dieses Recht erstreckt sich nur auf die Wahl der berufsrichterlichen Mitglieder und des ersten und zweiten Vertreters des Präsidenten, nicht auf die Wahl des Präsidenten selbst.

Auch von der Staatsregierung ebenso wie aus der Mitte des Landtags können Wahlvorschläge unterbreitet werden. Eine nähere Regelung über Wahlvorschläge der Staatsregierung ist jedoch – wie bisher – entbehrlich. In der Praxis ist die Staatsregierung stets den Vorschlägen des Präsidenten gefolgt. Auch einer näheren Regelung über Wahlvorschläge aus der Mitte des Landtags bedarf es im Gesetz nicht. Sie kann, soweit sie für erforderlich gehalten wird, im Rahmen der Geschäftsordnungsautonomie des Landtags erfolgen.

2. Während bisher nach Art. 9 eine Verpflichtung zur Amtsübernahme besteht, sieht Abs. 2 Satz 1 vor, daß nur vorgeschlagen werden kann, wer sich schriftlich bereiterklärt hat, im Falle seiner Wahl das Amt zu übernehmen. Schon nach bisheriger Praxis sind nur Bewerber für das Amt des Verfassungsrichters vom Präsidenten vorgeschlagen worden, die hiermit einverstanden waren. Es erscheint deshalb sachgerecht, diese Praxis gesetzlich festzuschreiben. Daß bei Freiwilligkeit der Amtsübernahme womöglich keine geeigneten Bewerber für das Amt des Verfassungsrichters gefunden werden, ist nicht zu befürchten.

Zu Art. 7

Die Abs. 1 bis 3 treten an die Stelle des bisherigen Art. 18. In Abweichung von der bisherigen Regelung wird mit Rücksicht auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Oktober 1988 zur Eidesleistung kommunaler Mandatsträger in Abs. 2 Satz 2 die Möglichkeit geschaffen, unter den dort genannten Voraussetzungen auf die Verwendung der Beteuerungsformel „ich schwöre“ zu verzichten. Im übrigen ist der Einleitungssatz in Abs. 1 sowie Satz 2 in Abs. 3 sprachlich neu gefaßt und in Abs. 3 statt von Beedigung sachlich korrekter von Vereidigung die Rede.

Abs. 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 15 GeschOVerfGH; auf Unterzeichnung der Niederschrift durch den Urkundsbeamten kann verzichtet werden.

Zu Art. 8

Satz 1 entspricht dem bisherigen Art. 5 Abs. 2. Die Regelung des Satzes 2 ist eine hieraus folgende Konsequenz. Sie schreibt die bisherige Praxis gesetzlich fest, das zum Generalsekretär ernannte berufsrichterliche Mitglied von seinem richterlichen Hauptamt freizustellen, weil er andernfalls nicht in der Lage ist, die Aufgaben als Generalsekretär zu erfüllen. In jahrzehntelanger Erfahrung hat sich gezeigt, daß es für die Funktionsfähigkeit des Verfassungsgerichtshofs unerlässlich ist, eines seiner Mitglieder mit ganzer Arbeitskraft und ständiger Präsenz zur Verfügung zu haben. Die anderen berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind in ihrem Hauptamt an anderen bayerischen Gerichten tätig und dort ihrerseits stark belastet.

Zu Art. 9

1. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Art. 8 Satz 1, nimmt jedoch jetzt ausdrücklich auch § 30 der Strafprozeßordnung in Bezug, der den Fall der Selbstablehnung sowie der Ablehnung von Amts wegen regelt. Mit dieser Ergänzung wird die ständige Übung des Verfassungsgerichtshofs, auch den § 30 der Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden, gesetzlich festgeschrieben.
2. Eine Sonderregelung wie im bisherigen Art. 8 Satz 2 und § 6 GeschOVerfGH, wonach bei der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs über ein Ablehnungsgesuch anstelle des abgelehnten Mitglieds immer dessen Stellvertreter mitwirkt, erscheint nicht erforderlich. Die §§ 26 a und 27 der Strafprozeßordnung, auf die in Satz 1 verwiesen wird, enthalten demgegenüber eine sachgerechtere Regelung für diese Fälle. Danach wirkt das abgelehnte Mitglied an der Entscheidung mit, wenn die Ablehnung als unzulässig verworfen wird, insbesondere aus den in § 26 a Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Strafprozeßordnung genannten Gründen. Die Mitwirkung eines Stellvertreters ist in diesen Fällen zur Vermeidung von Verzögerungen nicht vorgesehen.

Zu Art. 10

1. Die Vorschrift faßt die im bisherigen Art. 11 sowie den §§ 1, 4 und 5 GeschOVerfGH enthaltenen Bestimmungen über die Geschäftsverteilung zusammen. Die Beschlußfassung über den Geschäftsverteilungsplan obliegt aus den oben zu Art. 3 Abs. 6 dargelegten Gründen dem Berufsrichterplenum (Abs. 1 Satz 1). In den in Abs. 2 genannten Fällen soll der Präsident zur Änderung der Geschäftsverteilung befugt sein, um unnötigen Aufwand zu vermeiden. Das Berufsrichterplenum kann bei der Aufstellung des Geschäftsverteilungsplans für das folgende Kalenderjahr eine von den Entscheidungen des Präsidenten abweichende Regelung treffen.
2. In Abs. 3 wird im Interesse der Transparenz des Verfassungsgerichtshofs sowie im Hinblick auf seine Bedeutung als herausragendes Organ der Rechtsprechung gesetzlich festgelegt, daß der Geschäftsverteilungsplan im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen ist.

3. Abs. 4 Satz 1 entspricht inhaltlich dem § 5 GeschOVerfGH. Satz 2 dieser Bestimmung schreibt gesetzlich fest, wann ein Verfahren begonnen ist. Satz 3 soll klarstellen, daß ein Mitglied, das nach Beginn des Verfahrens ausscheidet, und zwar unabhängig aus welchem Grund, nicht etwa durch seinen möglichen Nachfolger, sondern durch das Mitglied ersetzt wird, das nach der für die konkrete Spruchgruppe maßgeblichen Regelung zu seinem Vertreter berufen ist und damit von vornherein als gesetzlicher Richter feststeht. Das gleiche soll auch dann gelten, wenn ein Mitglied für längere Zeit verhindert ist.

Zu Art. 11

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem § 2 Abs. 1 GeschOVerfGH. Sie hat sich bewährt.

Zu Art. 12

1. In Abs. 1 soll die bisher auf § 2 Abs. 1 GeschOVerfGH gestützte Befugnis des Präsidenten, den Generalsekretär mit der Wahrnehmung der ihm außerhalb der Sitzung zustehenden Befugnisse zu betrauen, ausdrücklich geregelt werden. Ein Hinweis auf die Möglichkeit der Wahrnehmung dieser Befugnisse durch die Vertreter des Präsidenten – so im bisherigen Art. 21 – erscheint entbehrlich, da sich diese ohnehin aus der jetzt in Abs. 2 – bisher § 3 GeschOVerfGH – enthaltenen Regelung über die Vertretung des Präsidenten ergibt. Satz 2 soll klarstellen, welche Befugnisse dem Generalsekretär insbesondere übertragen werden können. Zu den zur Vorbereitung der Sitzung erforderlichen verfahrensleitenden Maßnahmen gehören vor allem der Schriftverkehr mit den Verfahrensbeteiligten einschl. etwaiger Hinweisschreiben sowie die Festsetzung von Fristen. Nicht der Vorbereitung der Sitzung dienen solche Maßnahmen, die die Sachentscheidung selbst unmittelbar betreffen.
2. Die Regelung des Abs. 2 tritt an die Stelle des § 3 GeschOVerfGH. Anders als dieser überläßt Abs. 2 die Vertretung im Fall der Verhinderung der gewählten Vertreter der Geschäftsverteilung, um damit eine größere Flexibilität zu ermöglichen. Die sprachliche Neufassung dient zudem der Klarstellung, daß keine Gesamtvertretung stattfindet.
3. Abs. 3 schafft eine ausdrückliche Regelung für die bisher ebenfalls auf § 2 Abs. 2 GeschOVerfGH gestützte Praxis, dem Generalsekretär für die ihm als solchen obliegenden Aufgaben einen Vertreter zu bestellen. In Satz 2 wird entsprechend der bisherigen Praxis festgelegt, daß der Vertreter Richter auf Lebenszeit an einem Gericht des Freistaates Bayern sein muß. Damit soll sichergestellt werden, daß der Vertreter hinreichende Erfahrungen bei der Wahrnehmung richterlichen Aufgaben besitzt. Danach muß zwar der Vertreter des Generalsekretärs nicht berufsrichterliches Mitglied des Verfassungsgerichtshofs sein; hierzu besteht auch keine Notwendigkeit, da er als Vertreter des Generalsekretärs keine rechtsprechende Tätigkeit ausübt. Wie schon bisher, kommen aber, vor allem zusätzlich, auch berufsrichterliche Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs als Vertreter in Betracht.

Zu Art. 13

Art. 13 entspricht inhaltlich dem § 2 Abs. 2 GeschOVerfGH, verzichtet jedoch auf eine ausdrückliche Regelung über die Befugnis des Präsidenten, den Geschäftsgang und die Aktenordnung zu regeln. Diese Regelungen fallen nach Art. 30 Abs. 2 in die Geschäftsordnungsautonomie des Verfassungsgerichtshofs. In der Geschäftsordnung kann, wie bisher, vorgesehen werden, daß sie vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs getroffen werden. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es hierzu nicht.

Zu Art. 14

1. Abs. 1 entspricht inhaltlich dem § 10 Abs. 1, 2 und 3 Satz 4 GeschOVerfGH. Die Beschränkung auf die in Art. 2 genannten Verfahrensorten sowie ein Vorbehalt zugunsten anderweitiger Regelungen, die es derzeit ohnehin nicht gibt, erscheinen entbehrlich.
2. Abs. 2 entspricht inhaltlich dem § 10 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GeschOVerfGH und stellt klar, daß keine Pflicht zur Abgabe einer Stellungnahme besteht. Die Bestimmung des § 10 Abs. 3 Satz 3 GeschOVerfGH ist schon im Hinblick auf das von Verfassungs wegen zu gewährende rechtliche Gehör entbehrlich.

Zu Art. 15

Die Vorschrift entspricht dem § 22 GeschOVerfGH. Durch die umfassende Verweisung auf die Zustellungsvorschriften der Zivilprozeß-

ordnung ist nunmehr auch § 213 a der Zivilprozeßordnung in Bezug genommen, wonach auf Antrag die Geschäftsstelle den Zeitpunkt der Zustellung bescheinigt. Da bei Amtszustellungen von Entscheidungen (Art. 25 Abs. 5) der Beteiligte, zu dessen Gunsten die Entscheidung ergangen ist, keinen Nachweis über die Zustellung an die anderen Beteiligten in Händen hält, dieser jedoch für eine etwaige Vollstreckung nach Art. 30 Abs. 1 i.V.m. § 167 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung i.V.m. § 750 Abs. 2 bzw. § 798 der Zivilprozeßordnung erforderlich ist, ist die Bezugnahme sinnvoll.

Zu Art. 16

1. Abs. 1 entspricht wörtlich dem bisherigen Art. 14 Abs. 1.
 2. Abs. 2 Satz 1 entspricht dem § 48 Abs. 1 GeschOVerfGH. Durch die Aufnahme in das Kapitel über die allgemeinen Verfahrensvorschriften wird diese bislang nur für Verfassungsbeschwerden vorgesehene Regelung auf alle Verfahrensorten erstreckt. Das erscheint zweckmäßig, da die in dieser Vorschrift unterstellte Notwendigkeit, einen Bevollmächtigten zu bestellen, auch in anderen Verfahren, etwa einer Popularklage, auftreten kann. Es erscheint überdies sachgerecht, in den Fällen, in denen dem Antragsteller die Bestellung eines Bevollmächtigten vom Verfassungsgerichtshof aufgetragen ist, den Kreis der insoweit in Betracht kommenden Bevollmächtigten auf die in Abs. 4 Satz 1 genannten zu beschränken, um den mit der Anordnung verfolgten Zweck zu erreichen.
- Abs. 2 Satz 2 entspricht wörtlich dem bisherigen Art. 14 Abs. 3.
3. Abs. 3 entspricht wörtlich dem bisherigen Art. 14 Abs. 2. Daneben erscheint die Bestimmung des § 9 Abs. 3 Satz 1 GeschOVerfGH entbehrlich, da deren Regelungsgehalt miteingefügt wird. Die Bestimmung des § 9 Abs. 3 Satz 2 GeschOVerfGH erscheint entbehrlich, da in der Praxis ohnehin zugunsten der Beteiligten großzügig verfahren wird. Mitteilungen ergehen auch dann an den Bevollmächtigten, wenn dieser seine Vollmacht noch nachzureichen hat; nachteilige Wirkungen für die Beteiligten entstehen hieraus nicht.
 4. Abs. 4 entspricht weitgehend dem § 9 Abs. 1 GeschOVerfGH. Satz 2 wird im Wortlaut dem Rechtsberatungsgesetz angepaßt („geschäftsmäßig“ statt „gewerbsmäßig“).
 5. Abs. 5 entspricht – sprachlich zusammengefaßt – dem § 9 Abs. 2 GeschOVerfGH. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist gesetzlich zum Beispiel in Art. 48 Abs. 2 Satz 2 und Art. 49 Abs. 2 Sätze 2 und 3 vorgeschrieben.
 6. Abs. 6 entspricht – sprachlich zusammengefaßt – dem § 9 Abs. 4 GeschOVerfGH.

Zu Art. 17

1. Abs. 1 entspricht – abgesehen von der sprachlichen Bereinigung des Wortes „endigt“ in Satz 2 – wörtlich dem § 23 GeschOVerfGH.
2. Abs. 2 Satz 1 entspricht – abgesehen von der sprachlichen Bereinigung des Wortes „deren“ – wörtlich dem § 24 Abs. 1 Satz 1 GeschOVerfGH. Die Sätze 2 und 3 stellen klar, daß Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden kann, wenn die versäumte Handlung innerhalb der Antragsfrist nachgeholt ist.
3. Abs. 3 entspricht dem § 24 Abs. 2 GeschOVerfGH.
4. Abs. 4 Satz 1 entspricht dem § 24 Abs. 3 GeschOVerfGH. Neu eingeführt wird in Satz 2 die Möglichkeit, gegen die ablehnende Entscheidung der kleinen Besetzung die nach Art. 68 Abs. 2 der Verfassung in der Hauptsache zuständige Spruchgruppe anzurufen. Satz 3 eröffnet die Möglichkeit, daß die für die Hauptsache zuständige Spruchgruppe ohne vorherige Einschaltung der personell unterschiedlichen kleinen Besetzung sofort selbst entscheidet.
5. Abs. 5 entspricht wörtlich dem § 24 Abs. 4 GeschOVerfGH.

Zu Art. 18

1. Satz 1 der Vorschrift faßt die Regelungen des bisherigen Art. 16 Abs. 2 zusammen. Mit dem Begriff „Behörden“ sind alle Stellen gemeint, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, also insbesondere alle mit solchen Aufgaben betrauten Stellen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Abweichend von der bisherigen Regelung in Art. 16 Abs. 2 Satz 2 wird davon abgesehen, daß die verlangten Akten und Urkunden dem Verfassungsgerichtshof durch Vermittlung des zuständigen Staatsmini-

steriums vorzulegen sind. Schon in der bisherigen Praxis des Verfassungsgerichtshofs werden im Interesse der Entlastung der Staatsministerien Akten und Urkunden häufig unmittelbar von den Behörden und Gerichten erholt. Diese Verfahrensweise entspricht der Praxis anderer Gerichte. Dem Interesse der Staatsministerien, von wichtigen Verfahren frühzeitig in Kenntnis gesetzt zu werden, kann durch interne Anweisung an die nachgeordneten Behörden Rechnung getragen werden, das zuständige Staatsministerium in diesen Fällen hiervon zu unterrichten.

2. Die Verweisung in Satz 2 auf § 99 Abs. 1 und 2 Sätze 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ist aus Gründen der Übersichtlichkeit ausdrücklich geregelt. Bisher ergibt sich die Bezugnahme erst aus der allgemeinen Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung in § 26 GeschOVerfGH.

Zu Art. 19

1. Abs. 1 faßt die Regelungen des bisherigen Art. 13 Satz 1 sowie des § 8 Abs. 1 GeschOVerfGH zusammen und sieht im Interesse der Entlastung der Geschäftsstelle sowie der Notwendigkeit, die Akten möglichst beim Verfassungsgerichtshof zugriffsbereit zu halten, als Regelfall die Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Verfassungsgerichtshofs vor. Eine nähere Bestimmung darüber, wie Akteneinsicht gewährt werden soll – so bisher in § 8 Abs. 5 GeschOVerfGH –, erscheint entbehrlich und kann der Entscheidung des Präsidenten überlassen bleiben. Das Recht der Akteneinsicht umfaßt regelmäßig das Recht, Ablichtungen und Abschriften fertigen zu dürfen.
2. Abs. 2 faßt den bisherigen Art. 13 Satz 2 und § 8 Abs. 3 GeschOVerfGH zusammen. Das im bisherigen Art. 13 Satz 3 vorgesehene Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit für den Beschluß, mit dem die Akteneinsicht für mit dem Staatswohl unvereinbar erklärt wird, erscheint entbehrlich. Es reicht aus, daß ein solcher Beschluß – wie die anderen Entscheidungen des Gerichts auch – mit einfacher Mehrheit der mitwirkenden Richter zustande kommt.
3. Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 8 Abs. 2 Satz 1 GeschOVerfGH. Satz 2 des § 8 Abs. 2 GeschOVerfGH ist im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 entbehrlich.
4. Abs. 4 stellt die Anonymität des Sondervotums (s. Art. 25 Abs. 5) sicher.

Die bisherige Bestimmung in § 8 Abs. 4 GeschOVerfGH, wonach Entwürfe zu Entscheidungen und zu deren Vorbereitung gelieferte Arbeiten von der Akteneinsicht ausgeschlossen sind, erscheint entbehrlich, weil selbstverständlich. Die Akteneinsicht bezieht sich auch unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung für ein rechtsstaatlich geordnetes Verfahren von vornherein nicht auf Vorgänge, die allein die interne Willensbildung betreffen und als solche auch nicht in die Akten aufzunehmen sind (siehe auch § 34 der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1986, BGBl I S. 2529).

5. Abs. 5 schafft entsprechend allgemeinen Grundsätzen eine Grundlage für die Gewährung von Akteneinsicht an Dritte.

Zu Art. 20

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem § 14 GeschOVerfGH. Der Hinweis, daß der Präsident die Sitzungen „nach Bedürfnis“ bestimmt, so § 14 Satz 1 GeschOVerfGH, erscheint entbehrlich, weil selbstverständlich.

Zu Art. 21

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem § 11 Abs. 1 GeschOVerfGH. Anders als in der bisherigen Regelung ist allerdings vorgesehen, daß der Berichterstatter aus der zuständigen Spruchgruppe auszuwählen ist. So ist in der Praxis bereits bisher verfahren worden. Dies ist im Hinblick auf das Erfordernis des gesetzlichen Richters auch geboten. Die Aufgaben des Berichterstatters – vgl. § 11 Abs. 2 und 3 GeschOVerfGH – bedürfen keiner gesetzlichen Regelung und können dem Verfassungsgerichtshof überlassen bleiben.

Zu Art. 22

1. Abs. 1 entspricht wörtlich dem bisherigen Art. 15.
2. Abs. 2 entspricht dem § 16 Abs. 1 GeschOVerfGH. Im Unterschied zu diesem verzichtet er auf eine ausdrückliche Erwähnung der Ladung der Bevollmächtigten und erforderlichen Zeugen und Sachverständigen. Die Ladung der Bevollmächtigten zur mündlichen Verhandlung wird in Art. 16 Abs. 1 vorausgesetzt. Die La-

dung von Zeugen und Sachverständigen ist durch die Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen der Straf- bzw. Zivilprozeßordnung in Art. 23 Abs. 4 geregelt (siehe §§ 48, 72 der Strafprozeßordnung sowie §§ 377, 402 der Zivilprozeßordnung).

Die Ladungsfrist und deren Abkürzung in dringenden Fällen, die sich bisher aus § 26 GeschOVerfGH i.V.m. § 102 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ergibt, ist aus Gründen der Übersichtlichkeit in Abs. 2 Satz 2 ausdrücklich geregelt.

3. Die Regelung des Verfahrensablaufs in Abs. 3 übernimmt die Bestimmungen des § 16 Abs. 3 Sätze 1, 2 und Abs. 5 GeschOVerfGH. Auf die in § 16 Abs. 3 Sätze 3 und 4 GeschOVerfGH enthaltenen Einzelheiten kann verzichtet werden. Ergänzend wird klargestellt, daß statt des Berichterstatters auch der Vorsitzende vortragen kann.
4. Abs. 4 entspricht wörtlich dem § 16 Abs. 6 GeschOVerfGH.
5. Abs. 5 faßt die Regelungen des § 17 Abs. 1 und 2 Satz 1 GeschOVerfGH zusammen. Eine ausdrückliche Bestimmung darüber, daß der als Schriftführer zuzuziehende Urkundsbeamte zu der Geschäftsstelle eines ordentlichen Gerichts gehören kann, erscheint entbehrlich. Im Bedarfsfall ist das auch ohne ausdrückliche Regelung möglich.
6. Abs. 6 faßt die Verweisungen in § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 Satz 2 GeschOVerfGH zusammen. Die Bezugnahme auf die §§ 159 bis 164 statt wie bisher auf die §§ 159 bis 162, 163 a der Zivilprozeßordnung trägt der Änderung der Zivilprozeßordnung durch das Gesetz zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20. Dezember 1974 (BGBl I S. 3651) Rechnung. Ein ausdrücklicher Hinweis auf die Besonderheiten der mündlichen Verhandlung in den Fällen des Art. 2 Nr. 1 – so bisher in § 16 Abs. 7 GeschOVerfGH – erscheint wegen Abs. 1 Halbsatz 1 entbehrlich.

Zu Art. 23

1. Die Vorschrift faßt die Regelungen über die Beweiserhebung der bisherigen Art. 16 Abs. 1 und 3, Art. 17 sowie § 13 Abs. 1 und 5 GeschOVerfGH zusammen.

2. Abs. 1 Satz 1, der inhaltlich dem bisherigen Art. 16 Abs. 1 Satz 1 entspricht, stellt klar, daß der Verfassungsgerichtshof nicht an Anträge gebunden ist.

Abs. 1 Satz 2, der im übrigen dem bisherigen Art. 16 Abs. 1 Satz 2 sowie § 13 Abs. 1 GeschOVerfGH entspricht, verzichtet auf die bisher bestehende Möglichkeit, auch eine Verwaltungsbehörde um die Erhebung von Beweisen zu ersuchen. Diese Möglichkeit hat keine praktische Bedeutung erlangt; ein entsprechendes Bedürfnis ist nicht erkennbar.

Die in § 13 Abs. 2 GeschOVerfGH vorgesehene Benachrichtigung der Beteiligten von einem Beweistermin ergibt sich bereits aus Abs. 2 und ist deshalb entbehrlich.

3. Abs. 2 Sätze 1 und 2 entsprechen wörtlich dem bisherigen Art. 17 Sätze 1 und 2. Die Bestimmung des Abs. 2 Satz 3 faßt die bisherigen Regelungen in § 13 Abs. 5 Satz 1 und § 17 Abs. 2 Satz 2 GeschOVerfGH zusammen. Im Hinblick auf die mit einer Protokollierung bezweckte Sicherung des tatsächlichen Entscheidungsstoffes erscheint die Beibehaltung sinnvoll. Auf die weiteren Bestimmungen des § 13 Abs. 5 Sätze 2 und 3 GeschOVerfGH wird verzichtet, da § 168a der Strafprozeßordnung bzw. § 162 der Zivilprozeßordnung, auf die in Abs. 4 Bezug genommen wird, hierfür eine Regelung vorsehen.
4. Abs. 3 Halbsatz 1 entspricht inhaltlich dem § 13 Abs. 3 Satz 2 GeschOVerfGH. Soweit Zwangsmittel angeordnet werden, ist ebenfalls eine Überprüfung zweckmäßig. Auf eine Entscheidung über die Beanstandung von Fragen bei der Beweisaufnahme durch die kleine Besetzung, wie bisher in § 13 Abs. 3 Satz 1 GeschOVerfGH vorgesehen, soll verzichtet werden. Die hiermit verbundene Verfahrensverzögerung – die kleine Besetzung muß zunächst einberufen werden – erscheint nicht sachgerecht, zumal hinzu kommt, daß diese – mit Ausnahme des Präsidenten – mit dem konkreten Fall in aller Regel nicht vertraut sein wird. Auch insoweit gilt künftig die in Halbsatz 2 normierte Unanfechtbarkeit von richterlichen Maßnahmen im Rahmen einer Beweisaufnahme außerhalb der Sitzung.
5. Abs. 4 enthält die im bisherigen Art. 16 Abs. 3 vorgesehene Verweisung auf die Vorschriften der Zivilprozeßordnung bzw. Straf-

prozeßordnung für Verfahren nach Art. 2 Nr. 1, einschließlich des bisher ausgenommenen § 54 der Strafprozeßordnung. Die in § 54 der Strafprozeßordnung vorgesehene Notwendigkeit einer Aussagegenehmigung ist für Beamte durch § 39 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes bundesrechtlich zwingend vorgegeben. Im übrigen gilt das Erfordernis einer Aussagegenehmigung für die übrigen Verfahrensarten bereits durch den in Bezug genommenen § 376 der Zivilprozeßordnung.

Die bisher zusätzlich in § 13 Abs. 4 GeschOVerfGH enthaltene Verweisung auf die dort genannten Vorschriften der Zivilprozeßordnung ist wegen der umfassenden Bezugnahme in Abs. 4 entbehrlich.

Zu Art. 24

1. Die Vorschrift faßt die Bestimmungen des bisherigen Art. 12 sowie § 7 GeschOVerfGH zusammen. Das im bisherigen Art. 12 Abs. 2 vorgesehene Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit für den Ausschluß der Öffentlichkeit wegen Gefährdung des Staatswohls ist entbehrlich. Die Vorschrift des § 172 GVG erscheint ausreichend.

Die Bestimmungen des § 7 Buchst. a Satz 1 und Buchst. b GeschOVerfGH über den Gang der Beratung bedürfen keiner gesetzlichen Regelung und sollen einer Regelung durch den Verfassungsgerichtshof überlassen bleiben. Entsprechend verfährt das Bundesverfassungsgericht (siehe §§ 25 bis 28 der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1986, BGBl. I S. 2529).

2. Abs. 1 entspricht wörtlich dem § 7 Buchst. c GeschOVerfGH.
3. Die Absätze 2 bis 4 entsprechen wörtlich dem § 7 Buchst. d bis f GeschOVerfGH, Abs. 5 entspricht wörtlich dem bisherigen Art. 12 Abs. 1.

Zu Art. 25

1. Die Vorschrift faßt die Bestimmungen des bisherigen Art. 19 sowie der §§ 18 Abs. 2 und 3, § 19 Abs. 2 und § 21 GeschOVerfGH zusammen und ergänzt diese in Abs. 7 um eine Bestimmung über die Veröffentlichung von Entscheidungen, mit der die bisherige Praxis gesetzlich festgeschrieben wird. Nicht aufgenommen werden sollen die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 3 GeschOVerfGH über die Form der Niederlegung der Entscheidung, des § 20 GeschOVerfGH über das Verfahren bei der schriftlichen Abfassung der Entscheidung sowie § 18 Abs. 4 GeschOVerfGH über die Erteilung von Abschriften an andere Personen als Beteiligte. Diese Bestimmungen bedürfen keiner gesetzlichen Regelung.
2. Abs. 1 entspricht wörtlich dem bisherigen Art. 19 Abs. 3.
3. In Abs. 2 entsprechen die Sätze 1 und 2 wörtlich den Sätzen 1 und 2 des bisherigen Art. 19 Abs. 1, Satz 3 – redaktionell bereinigt – dem § 18 Abs. 1 Satz 2 GeschOVerfGH; § 18 Abs. 1 Satz 1 GeschOVerfGH erscheint im Hinblick auf Satz 3 entbehrlich. Satz 4 entspricht inhaltlich dem § 18 Abs. 2 Satz 1 GeschOVerfGH. Der lediglich klarstellende Hinweis in § 18 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 GeschOVerfGH, wonach die Anwesenheit der Beteiligten für die Wirksamkeit der Verkündung nicht erforderlich ist, erscheint entbehrlich und kann vorausgesetzt werden, wie beispielsweise auch in § 30 Abs. 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes. Satz 5 entspricht – sprachlich an die vorausgegangenen Bestimmungen angepaßt – dem § 18 Abs. 3 GeschOVerfGH. Eine ausdrückliche Bestimmung über die Notwendigkeit der Zustimmung der Entscheidung, wenn der Verfassungsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung entscheidet – so im bisherigen Art. 19 Abs. 2 –, ist wegen Satz 5 sowie im Hinblick auf Abs. 6 entbehrlich.
4. In Abs. 3 werden in Satz 1 die Bestimmungen des bisherigen Art. 19 Abs. 1 Satz 3 sowie des § 19 Abs. 1 Satz 1 GeschOVerfGH zusammengefaßt. Satz 2 entspricht dem § 19 Abs. 2 GeschOVerfGH. Im Falle der Verhinderung soll künftig der lebensälteste berufsrichterliche Beisitzer die Verhinderung eines Richters an der Unterzeichnung der Entscheidung vermerken und nicht, wie bisher, der dienstälteste, da der Begriff des Dienstalters nicht eindeutig ist; er kann sich sowohl auf die Amtszeit als Verfassungsrichter wie auch auf die Zeit als hauptamtlich tätiger Richter beziehen.
5. Abs. 4 trifft die bisher in § 21 GeschOVerfGH vorgesehene Regelung. Anstelle der bisher hierfür zuständigen kleinen Besetzung sollen die dort geregelten Befugnisse vom Vorsitzenden wahrge-

nommen werden, da die Mitglieder der kleinen Besetzung – mit Ausnahme des Präsidenten – in der Regel nicht mit dem konkreten Fall, dessen Entscheidung redaktionell korrigiert werden soll, befaßt waren.

6. Abs. 5 soll das Recht zur Abgabe eines Sondervotums entsprechend der bisherigen Rechtslage gesetzlich festschreiben. Nach bisheriger Rechtslage (vgl. § 7 Buchst. a Satz 2 GeschOVerfGH) kann jeder Richter seine abweichende Ansicht zu den Akten niederlegen; der Name dieses Richters unterliegt jedoch dem Beratungsgeheimnis und bleibt anonym.
7. Abs. 6 entspricht, sprachlich bereinigt, dem § 18 Abs. 2 Satz 2 GeschOVerfGH.
8. Die Regelung des Abs. 7 entspricht dem bisherigen Art. 53 Abs. 4. Es ist außerdem erforderlich, daß auch die Entscheidungen im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht werden, in denen nur eine bestimmte Auslegung für verfassungsgemäß erklärt wird.

Zu Art. 26

1. Die Vorschrift trifft eine ausdrückliche Regelung über die Voraussetzungen, das Verfahren, den Erlaß sowie die Dauer der Wirksamkeit einer einstweiligen Anordnung. Bisher werden einstweilige Anordnungen auf § 26 GeschOVerfGH i.V.m. § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung gestützt. Die ausdrückliche Regelung dieser Entscheidungsart empfiehlt sich aus Gründen der Transparenz sowie im Hinblick auf die damit mögliche Berücksichtigung von Besonderheiten verfassungsgerichtlicher Verfahren. Aus dem zuletzt genannten Grund lehnt sich die Regelung weitgehend an § 32 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes an. Das hat u.a. zur Folge, daß die Zulässigkeit einer einstweiligen Anordnung ohne Anhängigkeit der Hauptsache, die sich nach bisherigem Recht unmittelbar aus § 123 der Verwaltungsprozeßordnung ergibt, nicht mehr ausdrücklich erwähnt ist. Die bisherige Rechtslage bleibt insoweit jedoch unberührt, da die Anhängigkeit der Hauptsache nach Art. 26 des Gesetzentwurfs nicht zu den Voraussetzungen für den Erlaß einer einstweiligen Anordnung gehört.
2. Abs. 1 legt in Anlehnung an § 32 Abs. 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes die Voraussetzung für den Erlaß einer einstweiligen Anordnung fest.
3. Abs. 2 trifft eine dem § 32 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes entsprechende Regelung über das Verfahren.
4. Abs. 3 trifft eine Regelung über die Zuständigkeit zum Erlaß einer einstweiligen Anordnung in dringenden Fällen zugunsten des Präsidenten, gegen dessen Entscheidung die zuständige Spruchgruppe im Wege eines Widerspruchs angerufen werden kann. Diese Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage, die sich aus § 26 GeschOVerfGH i.V.m. § 123 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 80 Abs. 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergibt. Die Regelungen der Sätze 4 und 5 entsprechen der des § 32 Abs. 4 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes.
5. Abs. 4 Halbsatz 1 hat lediglich klarstellende Bedeutung. Halbsatz 2 schafft die Möglichkeit, verändernden Umständen bzw. neuen Erkenntnissen umfassend Rechnung tragen zu können.

Zu Art. 27

1. Die Vorschrift faßt die Bestimmungen des bisherigen Art. 22 sowie des § 25 Abs. 1 GeschOVerfGH zusammen.
2. Abs. 1 faßt die Regelungen des bisherigen Art. 22 Abs. 1 sowie des § 25 Abs. 1 GeschOVerfGH zusammen. Abs. 1 Sätze 1 bis 3 enthalten gegenüber der bisherigen Regelung des Art. 22 Abs. 1 folgende Änderungen:
 - Die Möglichkeit, eine Gebühr aufzuerlegen, wird auch gegenüber dem Antragsteller einer Popularklage vorgesehen. Die Praxis hat gezeigt, daß hierfür ein Bedürfnis besteht, zumal es nicht gerechtfertigt erscheint, den Antragsteller einer Popularklage gegenüber dem Beschwerdeführer einer Verfassungsbeschwerde insoweit besserzustellen. Entsprechend soll auch ein Voranschuß gefordert werden können.
 - Die bisherige Praxis bei Verfassungsbeschwerden, nur bei offensichtlich Unbegründetheit einer zulässigen Verfassungsbeschwerde eine Gebühr aufzuerlegen, soll festgeschrieben werden. Bisher ist es auch in sonstigen Fällen der Unbegründetheit einer Verfassungsbeschwerde möglich, eine Gebühr aufzuerlegen.

Mit der Verpflichtung, einen entsprechenden Vorschuß zu leisten, wird der Zweck verfolgt, dem Beschwerdeführer bzw. Antragsteller die mangelnden Erfolgsaussichten eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens mit Nachdruck vor Augen zu führen. Der Beschluß über den Kostenvorschuß, der in der Praxis des Verfassungsgerichtshofs ohnehin erst ergeht, wenn die Fortsetzung des Verfahrens trotz Hinweis auf die bestehenden Bedenken ausdrücklich verlangt wird, wird nicht vollstreckt. Vielmehr wird das Verfahren nur weitergeführt, wenn der Kostenvorschuß geleistet ist.

3. Abs. 2 entspricht wörtlich dem bisherigen Art. 22 Abs. 2 Satz 1.
4. Abs. 3 schafft die Möglichkeit, bei erfolgreichen Popularklagen, einschließlich der Verfahren nach Art. 56 Abs. 4 und 5, der juristischen Person des öffentlichen Rechts, deren Vorschrift Gegenstand des Verfahrens war, aufzuerlegen, dem Antragsteller die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu ersetzen.
5. In Abs. 4 wird die bisherige Praxis des Verfassungsgerichtshofs gesetzlich festgeschrieben, wonach bei Verfassungsbeschwerden, die sich als begründet erweisen, dem Beschwerdeführer die notwendigen Auslagen zu erstatten sind. Eine entsprechende Regelung enthält § 34a Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes. Der Erstattungspflichtige wird durch den Verfassungsgerichtshof bestimmt. Diese Entscheidung richtet sich danach, welcher juristischen Person des öffentlichen Rechts der Verfassungsverstöß im wesentlichen zuzurechnen ist.
6. Abs. 5 entspricht wörtlich dem bisherigen Art. 22 Abs. 2 Satz 2. Diese Bestimmung ist für die in Abs. 2 bis 4 nicht geregelten Verfahren weiterhin erforderlich.

Zu Art. 28

1. Abs. 1 sieht eine ausdrückliche Bestimmung über die Gewährung von Prozeßkostenhilfe für alle Verfahrensarten vor. Wie bisher – vgl. § 25 Abs. 1 GeschOVerfGH – entscheidet über Prozeßkostenhilfegesuche der Verfassungsgerichtshof in kleiner Besetzung.
2. Abs. 2 entspricht – mit Ausnahme der nicht mehr vorgesehenen Klammerzusätze – wörtlich dem § 25 Abs. 2 GeschOVerfGH.
3. Abs. 3 entspricht wörtlich dem § 25 Abs. 3 GeschOVerfGH.
4. Abs. 4 entspricht – sprachlich umgestaltet – dem § 25 Abs. 4 GeschOVerfGH.
5. Abs. 5 entspricht – sprachlich umgestaltet – dem § 25a GeschOVerfGH.

Zu Art. 29

1. Die Regelung in Abs. 1, die an die Stelle des bisherigen Art. 20 tritt, stellt klar, daß die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs auch alle anderen Verfassungsorgane binden. Auch der Landtag ist beispielsweise gehindert, ein für nichtig erklärtes Gesetz bei unveränderter Sach- und Rechtslage neu zu erlassen.
2. Abs. 2 schafft in Anlehnung an § 35 des Bundesverfassungsgesetzes eine ausdrückliche Regelung über den Vollzug von verfassungsgerichtlichen Entscheidungen.

Zu Art. 30

1. Abs. 1 entspricht dem § 26 GeschOVerfGH.
2. Nach Abs. 2 Satz 2 soll aus den zu Art. 3 Abs. 6 dargelegten Gründen künftig das Berufsrichterplenum und nicht, wie nach dem bisherigen Art. 23 Satz 1, der Präsident zum Erlass der Geschäftsordnung zuständig sein.

Satz 2 entspricht dem bisherigen Art. 23 Abs. 2.

Zu Art. 31

1. Abs. 1 faßt die Regelung des bisherigen Art. 24 Abs. 1 sowie des § 27 Abs. 1 GeschOVerfGH zusammen.
2. Abs. 2 entspricht wörtlich dem bisherigen Art. 24 Abs. 2.
3. Abs. 3 faßt die Regelungen des bisherigen Art. 24 Abs. 3 sowie des § 27 Abs. 2 GeschOVerfGH zusammen.

Zu Art. 32

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 25.

Zu Art. 33

1. Abs. 1 faßt die Regelungen des bisherigen Art. 26 Abs. 1 und 3 zusammen.
2. Abs. 2 faßt die Regelungen des bisherigen Art. 26 Abs. 2 sowie des § 28 GeschOVerfGH zusammen.

Zu Art. 34

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 27.

Zu Art. 35

Die Vorschrift entspricht wörtlich dem bisherigen Art. 28.

Zu Art. 36

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 29. Der Hinweis, daß der Präsident die Zustellung vornimmt, ist wegen Art. 12 Abs. 1 entbehrlich.

Zu Art. 37

1. Abs. 1 faßt die Regelung des bisherigen Art. 30 Abs. 1 sowie des § 29 Abs. 1 GeschOVerfGH zusammen. Anstelle der kleinen Besetzung (vgl. bisher § 29 Abs. 1 GeschOVerfGH) soll wegen der Bedeutung dieses Verfahrens die zuständige Spruchgruppe auch über die Anordnung der Voruntersuchung und über Anträge auf Ergänzung der Voruntersuchung entscheiden.
2. In Abs. 2 werden in Satz 1 die Regelungen des bisherigen Art. 30 Abs. 2 sowie des § 29 Abs. 2 GeschOVerfGH zusammengefaßt. In Satz 2 soll die Unabhängigkeit des Untersuchungsführers festgeschrieben werden.
3. Abs. 3 faßt die Regelung des bisherigen Art. 30 Abs. 3 sowie des § 29 Abs. 5 GeschOVerfGH zusammen; auf die Möglichkeit, mit Zustimmung des Präsidenten einen Beamten um die Vernehmung zu ersuchen (§ 29 Abs. 5 GeschOVerfGH), wird verzichtet, da für sie kein praktisches Bedürfnis ersichtlich ist.
4. Abs. 4 entspricht der Regelung des § 29 Abs. 3 GeschOVerfGH. Die ergänzende Bestimmung in Satz 1 dient der Klarstellung des Verfahrensgangs bei der Voruntersuchung.
5. Abs. 5 Satz 1 entspricht dem § 29 Abs. 6 GeschOVerfGH. Die Regelung in Satz 2 soll der Verdeutlichung des Verfahrensablaufs dienen. Die weitere Bestimmung des § 29 Abs. 7 GeschOVerfGH, wonach dem Angeklagten auch im Laufe der Voruntersuchung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden soll, erscheint entbehrlich, weil sich dies ohnehin aus dem Gebot, rechtliches Gehör zu gewähren, ergibt und diese Bestimmung für die Verdeutlichung des Verfahrensablaufs nicht erforderlich ist.
6. Abs. 6 sieht anstelle der im bisherigen Art. 30 Abs. 5 in Bezug genommenen und mittlerweile außer Kraft getretenen Vorschriften der Strafprozeßordnung eine Verweisung auf die einschlägigen Bestimmungen der Bayerischen Disziplinarordnung vor. Die in Satz 2 vorgesehene Zuständigkeit der kleinen Besetzung soll der Vereinfachung des Verfahrens dienen.
7. Abs. 7 entspricht dem bisherigen Art. 30 Abs. 4 und stellt gegenüber der ursprünglichen Fassung klar, daß es sich, wie im Falle der Voruntersuchung, bei dem vom Präsidenten beauftragten Richter um einen Berufsrichter handeln muß.

Zu Art. 38

1. Abs. 1 entspricht dem bisherigen Art. 31. Durch die zusätzliche Bezugnahme auf die §§ 218, 221 und 222 der Strafprozeßordnung werden die Regelungen des § 30 Abs. 2 und 4 Sätze 3 und 4 GeschOVerfGH entbehrlich. Die Regelung des § 30 Abs. 3 GeschOVerfGH ist wegen der Verweisung auf § 217 der Strafprozeßordnung verzichtbar.
2. Abs. 2 entspricht inhaltlich den Regelungen des § 30 Abs. 4 Sätze 1 und 2 GeschOVerfGH.

Zu Art. 39

Die Vorschrift faßt aus redaktionellen Gründen die einzelnen Absätze des bisherigen Art. 32 in einem Absatz zusammen.

Zu Art. 40

1. In Abs. 1 wird die Regelung des § 30 Abs. 1 GeschOVerfGH im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Urteilsfindung neugefaßt.
2. Abs. 2 entspricht – mit Ausnahme der sprachlichen Bereinigung der Worte „freizusprechen ist“ – wörtlich dem bisherigen Art. 33 Abs. 1.

3. Abs. 3 entspricht wörtlich dem bisherigen Art. 33 Abs. 2.

Auf die im bisherigen Art. 33 Abs. 3 enthaltene Regelung, wonach in dem Urteil das Stimmenverhältnis anzugeben ist, wird verzichtet. Die Angabe des Stimmenverhältnisses ist auch für die übrigen Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs nicht vorgesehen. Überzeugende Gründe für eine Beibehaltung der insoweit systemwidrigen bisherigen Regelung sind nicht ersichtlich. Vielmehr gilt auch hier, daß es der Autorität einer verfassungsgerichtlichen Entscheidung dient, von der Angabe des Stimmenverhältnisses abzusehen.

Zu Art. 41

Die Vorschrift faßt den bisherigen Art. 34 sowie den § 31 GeschOVerfGH zusammen.

Zu Art. 42

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Art. 35. Sie nimmt zusätzlich den § 238 der Strafprozeßordnung über die Verhandlungsleitung als sachgerechte Ergänzung in Bezug.

Zu Art. 43

Die Vorschrift faßt die Regelung des bisherigen Art. 36 (Absätze 1, 2 und 4) sowie des § 32 Abs. 2 GeschOVerfGH zusammen. § 32 Abs. 1 GeschOVerfGH erscheint entbehrlich, nachdem auch in der Strafprozeßordnung die entsprechenden in dieser Bestimmung in Bezug genommenen Vorschriften aufgehoben wurden.

Zu Art. 44

Die Vorschrift faßt die Regelungen des bisherigen Art. 37 sowie des § 33 GeschOVerfGH zusammen. Im Hinblick auf Art. 61 Abs. 3 der Verfassung ist eine Regelung über den Inhalt der Anklage entbehrlich. Auf eine Zustellung der Ausfertigung des Urteils an das Staatsministerium des Innern sowie an den Landeswahlleiter kann verzichtet werden. Durch die Zustellung an die Staatsregierung ist sichergestellt, daß auch diese von dem Urteil Kenntnis erhalten. Für eine gesonderte Zustellung besteht kein sachliches Bedürfnis.

Zu Art. 45

Die Vorschrift entspricht den §§ 56, 57 GeschOVerfGH. Ergänzend wird die Bestimmung des Art. 32 – bisher Art. 25 – in Bezug genommen, weil auch für die Anklage eines Senatsmitglieds eine Regelung über die Auswirkungen des Verlusts der Mitgliedschaft im Senat (siehe Art. 17 des Gesetzes über den Senat) auf das Anklageverfahren getroffen werden muß. Aus den zu Art. 44 genannten Gründen wird auf eine Zustellung des Urteils an das Staatsministerium des Innern verzichtet.

Zu Art. 46

Die Vorschrift entspricht wörtlich dem bisherigen Art. 38 mit der Ausnahme, daß das Schriftformerfordernis im Hinblick auf Art. 14 Abs. 1 nicht nochmals ausdrücklich erwähnt wird. § 34 Abs. 1 GeschOVerfGH ist daneben entbehrlich, da er keinen darüber hinausgehenden eigenen Regelungsgehalt besitzt.

Zu Art. 47

Die Vorschrift faßt die Regelung des bisherigen Art. 39 sowie des § 34 Abs. 2 und des § 35 GeschOVerfGH zusammen. Auf eine ausdrückliche Bestimmung über die Schriftlichkeit von Äußerung und Gegenäußerung, so wie im bisherigen Art. 39 Abs. 1 Satz 2 vorgesehen, kann im Hinblick auf Art. 14 Abs. 1 Satz 2, der diese voraussetzt, verzichtet werden. Ergänzend ist in Abs. 1 Satz 2 vorgesehen, daß der Staatsregierung Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist, wann eine im Landtag vertretene politische Partei den Antrag gestellt hat.

Auf die Zustellung der Entscheidung an das Staatsministerium des Innern kann aus den zu Art. 44 genannten Gründen verzichtet werden. An der Zustellung der Entscheidung an den Landeswahlleiter soll demgegenüber festgehalten werden, weil dieser wegen der ihm beim Vollzug des Landeswahlgesetzes obliegenden Aufgaben möglichst frühzeitig über den Ausschuß von Wählergruppen von Wahlen und Abstimmungen unterrichtet sein soll.

Auf eine Bestimmung über die Möglichkeit eines erneuten Antrags, so wie im bisherigen Art. 40 vorgesehen, soll verzichtet werden, um hinreichend Raum für eine Anwendung der in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über die Bindungswirkung von verfassungsgerichtlichen Entscheidungen zu lassen.

Zu Art. 48

Die Vorschrift faßt die Regelungen des bisherigen Art. 41 sowie der §§ 36 und 37 GeschOVerfGH zusammen.

Die im bisherigen Art. 41 Abs. 5 i.V.m. Art. 40 enthaltene Bestimmung über erneute Anträge soll aus dem zu Art. 47 genannten Grund nicht aufgenommen werden. Auf eine Zustellung der Entscheidung an das Staatsministerium des Innern – so im § 37 GeschOVerfGH vorgesehen – kann aus den zu Art. 44 genannten Gründen verzichtet werden. An der Zustellung der Entscheidung an den Landeswahlleiter soll demgegenüber festgehalten werden, weil dieser wegen der ihm beim Vollzug des Landeswahlgesetzes obliegenden Aufgaben möglichst frühzeitig über die Gültigkeit der Wahl der Mitglieder des Landtags und den Verlust der Mitgliedschaft beim Landtag unterrichtet sein soll.

Zu Art. 49

1. Die Vorschrift faßt die Regelungen des bisherigen Art. 42 und der §§ 38 und 40 GeschOVerfGH zusammen. Der bisherige Art. 43 ist wegen Art. 25 Abs. 7 entbehrlich. Die Bestimmung des § 39 GeschOVerfGH erscheint entbehrlich. Soweit in diesen Fällen nicht von vornherein Streitgegenstand die Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsvorschrift und damit ohnehin die nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 zuständige Spruchgruppe zur Entscheidung berufen ist, ergibt sich in den übrigen Fällen, d.h. wenn die Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsvorschrift lediglich Vorfrage ist, deren Zuständigkeit aus Art. 3 Abs. 3.

Eine Bestimmung, wonach der Präsident den Ministerpräsidenten um Veröffentlichung der Entscheidung ersucht (so § 41 GeschOVerfGH), erscheint entbehrlich. Es handelt sich hier nur um einen verwaltungsmäßigen Verfahrensablauf, der keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedarf. Die Notwendigkeit der Veröffentlichung ergibt sich bereits aus Art. 25 Abs. 7.

2. Abs. 1 entspricht – mit Ausnahme des bisher verwendeten Wortes „geändert“, das wie bei Art. 2 Nr. 8, aus dem dort genannten Grund durch das Wort „verletzt“ ersetzt wird – wörtlich dem bisherigen Art. 42 Abs. 1.

3. Abs. 2 entspricht inhaltlich dem § 38 GeschOVerfGH. Auf die Regelung des bisherigen Art. 42 Abs. 2 kann im Hinblick auf Art. 14 Abs. 1 und 2 verzichtet werden.

4. Abs. 3 entspricht dem § 40 GeschOVerfGH. Für die Beteiligten gilt Art. 25 Abs. 6.

Zu Art. 50

1. Die Vorschrift faßt die Bestimmungen über Richtervorlagen im bisherigen Art. 44 Abs. 1 bis 3 und Art. 45 sowie in §§ 42, 44 und 45 GeschOVerfGH zusammen. Der bisherige Art. 44 Abs. 4 ist entbehrlich; er regelt Selbstverständliches. § 43 GeschOVerfGH ist entbehrlich. Wie die Äußerung der Staatsregierung einzuholen ist, bedarf keiner gesetzlichen Regelung. Satz 2 des § 43 GeschOVerfGH ergibt sich bereits aus Art. 14 Abs. 1 Satz 2.

2. Abs. 1 entspricht dem bisherigen Art. 44 und erfaßt damit auch die Regelung des § 42 GeschOVerfGH; Abs. 2 entspricht dem bisherigen Art. 44 Abs. 2. Die redaktionellen Änderungen dienen der Anpassung an den Sprachgebrauch der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung.

3. Abs. 3 entspricht dem bisherigen Art. 44 Abs. 3.

4. Abs. 4 entspricht dem § 44 GeschOVerfGH. Für die Beteiligten gilt Art. 25 Abs. 6.

Zu Art. 51

1. Die Vorschrift faßt die Regelungen des bisherigen Art. 47 Abs. 1 bis 4 sowie des § 47 Satz 1 GeschOVerfGH zusammen. Auf die bisher in § 47 Satz 2 GeschOVerfGH vorgesehene Zuständigkeit der kleinen Besetzung für die Zurückweisung einer Verfassungsbeschwerde, wenn trotz Fristsetzung der Nachweis der Rechtswegerschöpfung oder eines erfolglos gebliebenen Abhilfeverfahrens nicht erbracht wird, soll verzichtet werden. Auch in diesen Fällen soll künftig die abschließende Entscheidung durch die dafür zuständige Spruchgruppe in der Besetzung nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 3 getroffen werden. Es ist nicht geboten, für diesen Fall einer unzulässigen Verfassungsbeschwerde eine Sonderregelung zu treffen. Das gleiche gilt für den Verzicht auf den bisherigen Art. 47 Abs. 5, der die Zurückweisung einer verspätet eingereichten Verfassungsbeschwerde durch die kleine Besetzung vorsieht.

Von einer gesetzlichen Normierung der Voraussetzungen, die nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs vorliegen müssen, wenn auf das Erfordernis der Rechtswegerschöpfung ausnahmsweise verzichtet werden kann, wird abgesehen. Diese Rechtsprechung stellt auf die Unzumutbarkeit einer Rechtsweg-

erschöpfung im Einzelfall ab und entzieht sich deshalb wegen ihres kazuistischen Charakters einer tatbestandsmäßigen Konkretisierung durch Gesetz.

2. Abs. 1 entspricht – redaktionell bereinigt – dem bisherigen Art. 47 Abs. 1. Die Abs. 2 und 3 sind mit dem bisherigen Art. 47 Abs. 2 und 3 wortgleich.
3. Abs. 4 entspricht wörtlich dem § 47 Satz 1 GeschOVerfGH.
4. Abs. 5 entspricht wörtlich dem bisherigen Art. 47 Abs. 4.
5. Abs. 6 stellt klar, daß für Beschwerden i.S. des Art. 48 Abs. 3 der Verfassung nur Absatz 1 Satz 1 entsprechende Anwendung finden kann, da die anderen Vorschriften in diesem Verfahren keine Bedeutung haben.

Zu Art. 52

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Art. 48 Satz 1. Sie stellt in Satz 1 klar, daß der Verfassungsgerichtshof nur vor einer abschließenden Entscheidung der Staatsregierung bzw. den beteiligten Staatsministerien Gelegenheit zur Äußerung gibt. Damit soll eine unnötige Belastung der Genannten in den zahlenmäßig durchaus ins Gewicht fallenden Verfahren vermieden werden, in denen es zu keiner abschließenden Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs kommt, etwa weil ein verlangter Kostenvorschuß nicht gezahlt wurde oder weil aufgrund eines Hinweisschreibens das Verfahren nicht weiter betrieben wird. Auf eine ausdrückliche Erwähnung des Schriftformerfordernisses – so im bisherigen Art. 48 Satz 2 vorgesehen – kann im Hinblick auf Art. 14 Abs. 2 verzichtet werden.

Zu Art. 53

1. Diese Vorschrift faßt die Regelungen der bisherigen Art. 49 und 50 zusammen. Die Bestimmung im bisherigen Art. 49 Abs. 1 Satz 3 ist wegen Art. 25 Abs. 2 Sätze 4 und 5 entbehrlich.
2. Abs. 1 entspricht dem bisherigen Art. 49 Abs. 1 Sätze 1 und 2.
Abs. 2 entspricht wörtlich dem bisherigen Art. 50 Abs. 1.
3. Abs. 3 entspricht wörtlich dem bisherigen Art. 50 Abs. 2 Satz 1. Nicht mehr vorgesehen ist, daß als Folge eines unentschuldigten Fernbleibens von der mündlichen Verhandlung die Beschwerde als zurückgenommen gilt (so die Regelung im bisherigen Art. 50 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und im § 49 GeschOVerfGH). Hierfür besteht kein praktisches Bedürfnis, zumal die mündliche Verhandlung in Verfassungsbeschwerdeverfahren die Ausnahme ist.

Zu Art. 54

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Art. 51 Abs. 1.

Der Abs. 2 des bisherigen Art. 51 ist wegen Art. 29 Abs. 2 entbehrlich.

Zu Art. 55

1. Die Vorschrift faßt die Regelungen des bisherigen Art. 53 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 und 3 sowie der §§ 51, 52 Abs. 1 und § 54 GeschOVerfGH zusammen. Der Hinweis auf die Besetzung des Verfassungsgerichtshofs im bisherigen Art. 53 Abs. 1 Satz 3 ist entbehrlich, da sich diese bereits aus Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 ergibt. Auf die Regelung des bisherigen Art. 53 Abs. 4 kann wegen Art. 25 Abs. 7 verzichtet werden; das gleiche gilt auch für § 55 GeschOVerfGH. § 52 Abs. 2 GeschOVerfGH ist, weil selbstverständlich, entbehrlich. Auf die Regelung des § 53 GeschOVerfGH kann wegen Abs. 2 und Art. 14 Abs. 1 verzichtet werden.
2. Abs. 1 faßt die Regelungen der Sätze 1 und 2 des bisherigen Art. 53 Abs. 1 sowie des § 51 GeschOVerfGH zusammen.
3. Abs. 2 entspricht dem bisherigen Art. 53 Abs. 3.
4. Abs. 3 sieht im Interesse der Entlastung des Verfassungsgerichtshofs sowie zur Beschleunigung der Verfahren vor, daß der Verfassungsgerichtshof in Abweichung von der bisherigen Rechtslage (Art. 15) nicht nur dann von einer mündlichen Verhandlung absehen kann, wenn alle Beteiligten auf sie verzichten, sondern auch, wenn er eine solche nach der Sach- und Rechtslage nicht für geboten erachtet. Damit soll künftig für Popularklagen insoweit Ähnliches wie für Verfassungsbeschwerden gelten (vgl. Art. 54 Abs. 1 des Gesetzentwurfs).
5. Abs. 4 entspricht dem § 54 GeschOVerfGH. Für die Beteiligten gilt Art. 25 Abs. 6.

6. Die Regelung des Abs. 5 ist neu. Mit ihr wird die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs gesetzlich festgeschrieben, wonach trotz einer Rücknahme der Popularklage über diese entschieden wird, wenn der Verfassungsgerichtshof eine Entscheidung im öffentlichen Interesse für geboten hält. In Erweiterung dieser Rechtsprechung ist darüber hinaus vorgesehen, daß die juristische Person des öffentlichen Rechts, deren Rechtsvorschrift angegriffen ist, eine Entscheidung beantragen kann. Damit soll einem möglichen berechtigten Interesse an der Feststellung der Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsvorschrift Rechnung getragen werden, die durch Erhebung einer Popularklage in Zweifel gezogen worden ist.

Zu Art. 56

1. Die Vorschrift enthält Änderungen des Landeswahlgesetzes (Abs. 1), des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Staatsregierung (Abs. 2) sowie des Gesetzes über den Senat (Abs. 3). Die Änderungen verfolgen neben der redaktionellen Bereinigung (Folgebänderung, Kürzung) das Ziel, Doppelregelungen zu vermeiden und auf besondere Verfahrensvorschriften für die dem Verfassungsgerichtshof durch Gesetz zugewiesene Entscheidungskompetenzen zu verzichten. Dabei sind wegen der Erweiterung der allgemeinen Verfahrensvorschriften Verfahrensregeln in den einzelnen fachgesetzlichen Bestimmungen, die dort aus gesetzssystematischen Gründen vermieden werden sollen, weitgehend entbehrlich. Die Änderungen haben zudem zur Folge, daß auf das bisher in Art. 13 Sätze 3 bis 5 des Gesetzes über den Senat vorgesehene Beschwerdeverfahren verzichtet werden kann.
2. Die Regelung des Abs. 1 Nr. 1 trägt dem Umstand Rechnung, daß der Hinweis in Art. 55 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes nur deklaratorische Bedeutung hat und deshalb entbehrlich ist.
3. Die durch Abs. 1 Nrn. 2 und 3 sowie Abs. 2 bewirkten Änderungen sind die Folge der neuen Artikelfolge des Verfassungsgerichtshofgesetzes.
4. Abs. 3 Nr. 1 enthält eine Neufassung des Art. 5 Abs. 2 Sätze 4 bis 6.

In dem neuen Satz 4 werden die Bestimmungen der bisherigen Sätze 4 bis 6 zusammengefaßt und die Antragsberechtigten, die bislang in den damit nunmehr entbehrlichen § 60 Abs. 1, § 64 Abs. 1 sowie § 65 Abs. 1 GeschOVerfGH aufgeführt werden, ausdrücklich genannt. Satz 5 enthält die bislang in § 60 Abs. 3 GeschOVerfGH sowie den entsprechend anzuwendenden § 66 Abs. 5 GeschOVerfGH vorgesehene Regelung; klarstellend wird darauf hingewiesen, daß auch dem Senat Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben ist. Satz 6 entspricht inhaltlich dem § 69 GeschOVerfGH, der schon bisher auch in Verfahren nach Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über den Senat heranzuziehen ist.

Die Bestimmung des § 60 Abs. 2 sowie des dem entsprechenden § 66 Abs. 2 Satz 2 GeschOVerfGH ist, weil selbstverständlich, entbehrlich. Für die Bestimmung des § 61 GeschOVerfGH sowie des entsprechenden § 67 GeschOVerfGH (Zuständigkeit der kleinen Besetzung) besteht wegen des Ausnahmecharakters dieser Verfahren kein praktisches Bedürfnis. Die Bestimmung des § 68 GeschOVerfGH erübrigt sich, da den zur Äußerung Berechtigten, als insoweit Verfahrensbeteiligten, die Entscheidung ohnehin nach Art. 25 Abs. 6 zugestellt wird.

5. Abs. 3 Nrn. 2 und 3 sind wegen des Wegfalls des Beschwerdeverfahrens nach Art. 13 Sätze 3 bis 5 des Gesetzes über den Senat (siehe Abs. 3 Nr. 4) erforderlich.
6. Abs. 3 Nr. 5 ist eine Folge der veränderten Artikelfolge des Verfassungsgerichtshofgesetzes.
7. Die durch Abs. 3 Nr. 6 bewirkte Neufassung des Art. 18 dient durch die Verweisung auf die Vorschriften des Landeswahlgesetzes sowie des Art. 49 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof der Übersichtlichkeit und regelt zudem die bislang in § 58 Abs. 1 Buchst. d GeschOVerfGH vorgesehene Antragsberechtigung von Organisationen, die geltend machen, die Wahl in ihrer (Berufs-) Gruppe sei nicht ordnungsgemäß zustande gekommen.

Zu Art. 57

1. Die Vorschrift trifft eine Bestimmung über das Inkrafttreten (Abs. 1 und 2).
Die abweichende Inkrafttretungsbestimmung in Abs. 2 soll er-

möglichen, daß der Geschäftsverteilungsplan für das erste Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes und die Geschäftsordnung bereits vorher beschlossen werden können, weil sie alsbald nach Inkrafttreten des Gesetzes eine wesentliche Grundlage für die Funktionsfähigkeit des Verfassungsgerichtshofs bilden.

2. Abs. 3 enthält die erforderlichen Übergangsbestimmungen. Insbesondere wird festgelegt, daß sich die Amtszeit der nach bisher geltendem Recht auf sechs Jahre gewählten berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs nicht auf acht Jahre verlängert.